

Verhandlungen des Kantonsrates

Sitzung vom 24. September 2018

Ort und Zeit	Kantonsratssaal, Regierungsgebäude Herisau, 08.15 bis 14.11 Uhr
Anwesend	zwischen 60 und 61 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt	Kantonsrat Walter Raschle, Schwellbrunn (ganztags) Kantonsrat Andreas Gantenbein, Waldstatt (ganztags) Kantonsrätin Monica Sittaro, Teufen (ganztags) Kantonsrat Roland Fischer, Speicher (ganztags) Kantonsrat Jean-Claude Kleiner, Speicher (nachmittags)
Vorsitz	Kantonsratspräsident Beat Landolt, Herisau
Ratschreiber	Roger Nobs
Protokollführung	ClaudiaENZler, Kanzleiassistentin

Die Geschäfte werden wie folgt behandelt:

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2. EG zum ZGB, Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); 2. Lesung
3. Kantonsratsgesetz und Geschäftsordnung des Kantonsrates; 2. Lesung
4. Interpellation Ralf Menet, Herisau, Jufa Erlebnishotel für Appenzell Ausserrhoden
5. Interpellation Ralf Menet, Herisau, Gesundheitspolitik in funktionalen Räumen denken
6. Interpellation der Fraktion der FDP.Die Liberalen, Spitalplanung Ostschweiz
7. Schlichtungsstellen; Ergänzungswahl 2018

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

Kantonsratspräsident Landolt–Gais eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Sehr geehrte Gäste und Vertreter der Medien

In einer emotionalen Feier und vor der imposanten Kulisse von 5'000 Zuschauerinnen und Zuschauern wurden am 15. September in der PostFinance-Arena in Bern die Berufsschweizermeisterinnen und -schweizermeister mit Gold, Silber und Bronzemedallien ausgezeichnet. 900 junge Berufsfachleute haben in 75 Berufen in den vorangegangenen vier Tagen ihre Wettkämpfe ausgetragen. Zum Vergleich: An den WorldSkills 2017 in Abu Dhabi standen ein Drittel weniger Berufe, nämlich 51, auf dem Wettkampfprogramm. Dazu kamen in Bern noch 60 weitere Berufe dazu, die sich präsentierten. Somit waren in Bern gesamthaft 135 Berufe vertreten. Eine grossartige Leistung von allen Beteiligten, den Organisatoren und den Verbänden. Die Verbände waren für die Durchführung ihrer Meisterschaften respektive ihrer Präsenz und Vorstellung zuständig.

Im Zusammenhang mit Berufsmeisterschaften wird jeweils auf die Vorzüge unseres Berufsbildungssystems hingewiesen. Sicher bildet das duale Berufsbildungssystem, die Verknüpfung von Theorie und Praxis in einem ausgewogenen Verhältnis, eine gute Grundlage. Den Erfolg machen jedoch die Menschen, die dahinter stehen, aus.

Als erstes erwähne ich hier natürlich die topmotivierten, leistungsbereiten jugendlichen Wettkampfteilnehmerinnen und -teilnehmer. Sie mussten sich für die Meisterschaften in Ausscheidungen qualifizieren. Allein dies macht sie schon zu Siegern. Sie gehören nicht zum Durchschnitt, sie gehören zur Spitze, zur Elite. 17 Teilnehmende aus unserem Kanton wurden zusammen mit einer Delegation aus Appenzell Innerrhoden von Bildungsdirektor Stricker und dem stillstehenden Landammann Inauen vor den SwissSkills empfangen. Für die Grösse unseres Kantons ist dies eine stolze Anzahl. Sie haben auch Edelmetall mit nach Hause genommen: Zwei mal Bronze und je einmal Silber und Gold. Ich gratuliere allen Teilnehmenden zu ihrer Leistung und ihrem Erfolg. Sie alle sind in einer Ausserrhoder Gemeinde zu Hause. Schön wäre es, wenn sie von ihrer Gemeinde gebührend gewürdigt werden würden. Tragen wir Sorge zu ihnen. Wir sind darauf angewiesen, dass dem Kanton das Know-how erhalten bleibt.

Es gibt aber noch weitere Beispiele von hervorragenden Leistungen in unserem Kanton. An unseren zwei kantonalen Schulen, am Berufsbildungszentrum Herisau und an der Kantonsschule Trogen, werden immer wieder Leistungen von Projekt- und Maturaarbeiten prämiert. In einer solchen Prämierung liegt zum Beispiel der Ursprung der Skimarke Timbaer. Über «Schweizer Jugend forscht» haben die zwei innovativen Jungunternehmer ihren Prototyp aus dem Projekt mit der Zeit zur Produktionsreife entwickelt. Jedes Jahr im Frühling haben wir die Gelegenheit, Freizeitarbeiten der Lernenden zu bewundern – auch dies ist ein Ausdruck der Leistungsfähigkeit unseres Nachwuchses.

Auf der Grundlage dieser Leistungsbereitschaft kommen aber noch weitere Komponenten ins Spiel und zum Zug. Das Umfeld muss stimmen – sei es im Persönlichen wie der Familie oder im Freundeskreis. Ganz wichtig sind auch unsere Betriebe mit ihren Berufsbildnerinnen und Berufsbildern. Sie sind offensichtlich in der Lage, hervorragende Berufsbildung zu betreiben und ein motivierendes Klima zu bieten. Der Dank gilt also im Besonderen auch den Verantwortlichen in den kleineren und mittleren Unternehmen (KMU).

Die jungen Berufsleute haben mit ihrer Teilnahme und ihren Leistungen ein Ausrufezeichen gesetzt und sich bemerkbar gemacht. Ich wünsche mir, dass dies noch längere Zeit nachhallen wird und uns in bester Erinnerung bleibt.

Zum heutigen Zeitpunkt wissen wir noch nicht, ob und wann es wieder zu einem solchen Grossereignis kommen wird. Vorderhand führen die Verbände wieder selbstständig ihre Meisterschaften durch. Nach dem Grosserfolg der zweiten Austragung in Bern sind aber bereits Stimmen zu hören, diesen Anlass in die Ostschweiz zu holen. Ich bin der Meinung, dass es nicht davon abhängt, wo dieser Anlass stattfindet. Voraussetzung ist, dass die Rahmenbedingungen optimal sind. Wenn dies gegeben ist, dann freue ich mich, wenn Appenzell Ausserrhoden seinen Beitrag leistet, wenn er gefragt ist.

Unabhängig vom Durchführungsort ermuntere ich Sie, den Anlass zu besuchen. Besonders interessant ist es, wenn man mindestens an zwei Tagen hineinschauen kann. Dann bekommt man einen Eindruck, wie die jungen Leute in der Lage sind, in kurzer Zeit Erstaunliches zu entwickeln und zu produzieren. Ich garantiere jeder Besucherin und jedem Besucher ein bleibendes und beeindruckendes Erlebnis.

Die Sitzung ist eröffnet. Ich bitte den Rat, sich zum Gebet zu erheben.

Nach dem Gebet bringt der **Ratsvorsitzende** folgende Mitteilungen im Namen des Büros an:

- Sie haben eine Tischaufgabe mit einer Änderung aus dem Handbuch betreffend das Kapitel Entschädigungen. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung beim Kantonsratspräsidenten respektive der Kantonsratspräsidentin. In Klammer wurde erläutert, dass von den 8'000 Franken 1'000 Franken als Spesen entschädigt werden.
- Die Arbeit der parlamentarischen Kommission «Baugesetz, Teilrevision (RPG-Revision 2012)» wurde mit der letzten Ratssitzung vom 11. Juni 2018 abgeschlossen. Die Kommission wurde deshalb aufgelöst. Ich verdanke im Namen des Kantonsrates die Arbeit der Kommission unter der Leitung des Präsidenten Kantonsrat Cavelti–Herisau.
- An der heutigen Sitzung bekommen wir Besuch von der Kantonsratspräsidentin aus dem Kanton St.Gallen sowie den Grossratspräsidenten aus den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Thurgau. Die erste Vizepräsidentin, Kantonsrätin Alder-Preisig–Herisau, wird die Gäste um 09.30 Uhr in Empfang nehmen und daher die Sitzung kurz verlassen.

Ich bitte die Assistentin des Kantonsrates, Anja Jenny, den Appell durchzuführen.

Es sind 61 Mitglieder anwesend. Das absolute Mehr beträgt 31.

2. EG zum ZGB, Teilrevision (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); 2. Lesung

Mit Bericht vom 22. Mai 2018 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision des EG zum ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) in 2. Lesung zuzustimmen und
3. die Motion Walter Grob, Regelung der Hinterlegungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen vom 28. Oktober 2014 abzuschreiben.

Mit Bericht vom 11. Juni 2018 beantragt die vorbereitende parlamentarische Kommission:

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. der Teilrevision des EG zum ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) in 2. Lesung zuzustimmen und
3. die Motion Walter Grob, Regelung der Hinterlegungsmöglichkeit von Vorsorgeaufträgen vom 28. Oktober 2014 abzuschreiben.

Gut-Walzenhausen, Präsident der parlamentarischen Kommission (PK): Ich kann mich heute kurz fassen. Aufgrund dessen, dass im Rahmen der Volksdiskussion keine Beiträge eingingen und der Regierungsrat das Ergebnis der 1. Lesung akzeptierte, beschloss die PK, keine weitere Sitzung durchzuführen. Ich nahm als PK-Präsident nochmals Kontakt mit dem Departement auf, namentlich mit der stellvertretenden Departementssekretärin Angela Koller – sie begleitete uns fachlich – und mit dem Leiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Peter Dörflinger. Auch von dieser Seite kamen keinerlei neue Anregungen. Daher sah die PK keinen Handlungsbedarf. Ich erwähne lediglich die zwischenzeitliche Anpassung des Bundesrechts betreffend Melderechte und Meldepflichten im Kinderschutz. Ich persönlich finde, dass es diesbezüglich Umsetzungsfragen geben wird, wie genau die Meldungspflicht gehandhabt werden soll und was geschehen würde, wenn gegen diese verstossen wird. Falls diesbezüglich Fragen bestehen, müssten diese direkt an Regierungsrat Weishaupt gestellt werden. Ich bitte Sie, den identischen Anträgen des Regierungsrates und der PK zuzustimmen.

Regierungsrat Weishaupt, Direktor Departement Gesundheit und Soziales: Wie Sie den Unterlagen entnehmen können, schlägt Ihnen der Regierungsrat für die 2. Lesung keine weiteren Anpassungen vor. Mir bleibt in diesem Sinne, der PK und ihrem Präsidenten für die gute Zusammenarbeit zu danken.

Grob-Teufen, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Am 19. März 2018 hiess der Kantonsrat die Teilrevision in 1. Lesung ohne Wortmeldung in der Detailberatung einstimmig gut. Die anschliessende Volksdiskussion wurde nicht benutzt. Der Regierungsrat sowie die PK beantragen dem Kantonsrat, auf die Vorlage einzutreten, der Teilrevision in 2. Lesung zuzustimmen sowie die Motion des Sprechenden abzuschreiben. Nachdem auch seitens der Fraktion der FDP.Die Liberalen kein Anpassungsbedarf besteht, können wir es kurz machen: Die Fraktion der FDP.Die Liberalen beantragt einstimmig den identischen Anträgen des Regierungsrates und der PK zuzustimmen.

Wigger–Heiden, im Namen der SP-Fraktion: Die SP-Fraktion stellt mit Befriedigung fest, dass die in 1. Lesung verabschiedeten notwendigen Anpassungen auch im Rahmen der Volksdiskussion nicht in Frage gestellt wurden, mindestens ging dazu kein Beitrag ein. Das kann als klares Zeichen für die zunehmende Akzeptanz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gewertet werden. Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten, für die Verabschiedung dieser Teilrevision und für die Abschreibung der Motion Grob–Teufen. Die SP-Fraktion dankt der PK und der Verwaltung für die geleistete Arbeit.

Rohner Alexander–Heiden, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der guten Arbeit in der 1. Lesung im Rahmen der Volksdiskussion kein Beitrag einging. Die Fraktion nimmt weiter zur Kenntnis – wie im Bericht des Regierungsrates dargelegt –, dass neu die Melderechte und Meldepflichten sowie die Mitwirkung und die Amtshilfe im Verfahren auf Bundesebene geregelt werden. Die Haltung des Regierungsrates, dass Art. 48 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB; bGS 211.1) im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts mindestens solange nicht geändert wird, bis sich zur Anwendung der neuen Bestimmungen im Zivilgesetzbuch eine verlässliche Praxis entwickelt hat, wird ausdrücklich unterstützt. Die SVP-Fraktion stimmt einstimmig den identischen Anträgen des Regierungsrates und der PK zu und bedankt sich ebenfalls bei der PK und der Verwaltung für die gute Arbeit.

Zeller Nussbaum–Lutzenberg, im Namen der Gruppierung der Parteiunabhängigen: Wie bereits beim Eintreten zur 1. Lesung erwähnt, haben sich das Gesetz und das gewählte Modell in den letzten fünf Jahren grundsätzlich bewährt. Die vorliegenden Anpassungen sind notwendig, gut begründet und nachvollziehbar. Zur zwischenzeitlichen Änderung des Bundesrechts bezüglich der Ausweitung des Melderechts und der Meldepflicht wird Folgendes angemerkt:

- Die Ausweitung der Meldepflicht auf Fachpersonen, welche beruflich regelmässig mit Kindern in Kontakt sind, erachten wir als sinnvoll und wird, im Sinne einer weiteren Sensibilisierung, ausdrücklich begrüsst.
- Die Praxis zeigt, dass die Einschätzung, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, je nach Fokus, Person und Definition teilweise sehr unterschiedlich ausfallen kann. Dies bezieht sich insbesondere auf nicht eindeutige Situationen, und dementsprechend wird dann von einer Meldepflicht ausgegangen oder eben nicht.

Die Gruppierung der Parteiunabhängigen stellt sich deshalb folgende zwei Fragen:

1. Wer überprüft, ob eine Meldepflicht vorgelegen hat oder eben nicht?
2. Wie würde eine allfällige Verletzung der Meldepflicht sanktioniert?

Die Gruppierung der Parteiunabhängigen stimmt den identischen Anträgen des Regierungsrates und der PK einstimmig zu.

Ruprecht–Herisau, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Die CVP/EVP-Fraktion stimmt den identischen Anträgen des Regierungsrates und der PK zu.

Gut–Walzenhausen: Herzlichen Dank allen Fraktionen für die positive Aufnahme des Geschäfts und die vermeldete Einstimmigkeit. Die Gruppierung der Parteiunabhängigen stellte zwei Fragen. Diese Fragen sprach ich in meinem Eintretensvotum ebenfalls an. Weil es sich um Vollzugsfragen handelt, gebe ich sie zur Beantwortung an Regierungsrat Weishaupt weiter.

Regierungsrat Weishaupt: Vielen Dank für die guten Rückmeldungen und die positive Aufnahme dieser Teilrevision des EG zum ZGB im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts in 2. Lesung. Die zwei Fragen kann ich aus dem Stand nicht beantworten. Ich bin etwas erstaunt, dass sie nicht im Voraus geklärt wurden, auch innerhalb der Gruppierung der Parteiunabhängigen an den Präsidenten der PK. Ich werde die Fragen abklären, und Sie werden eine Antwort bekommen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung wird nicht benützt.

Gut–Walzenhausen: Es ist noch eine Frage von Regierungsrat Weishaupt an mich offen. Ich bekam erst gestern Abend um 22.30 Uhr Kenntnis dieser beiden Fragen und konnte sie deshalb vorgängig nicht abklären.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Teilrevision des EG zum ZGB (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) in 2. Lesung mit 61:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 27. November 2018, dem fakultativen Referendum.

Der Rat stimmt der Abschreibung der Motion Walter Grob, Teufen, Hinterlegungsmöglichkeit für Vorsorgeaufträge, vom 28. Oktober 2014, mit 61:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

3. Kantonsratsgesetz und Geschäftsordnung des Kantonsrates; 2. Lesung

Mit Bericht vom 15. August 2018 beantragt die vorbereitende parlamentarische Kommission:

1. auf das Kantonsratsgesetz sowie die totalrevidierte Geschäftsordnung des Kantonsrates einzutreten und
2. den beiden Vorlagen in 2. Lesung zuzustimmen

Leuzinger-Bühler, Präsident der parlamentarischen Kommission (PK): Im März 2015 hat das Büro eine Expertenkommission zur Erarbeitung des Kantonsratsgesetzes eingesetzt. Am 15. Juni gleichen Jahres wurde hier im Rat eine PK für dieselbe Vorlage gewählt. Seit über dreieinhalb Jahren wurde seither an unseren eigenen – salopp gesagt – Spielregeln gearbeitet. Sie sind ausgeklügelt, spannend, für viele Mitspieler verfasst und genau auf unsere Verhältnisse in Appenzell Ausserrhoden zugeschnitten. Die PK hat sich nach der 1. Lesung nochmals in sechs Sitzungen sehr intensiv mit den Regeln und deren Beschrieb befasst. Dabei wurden 31 Fragen, Anregungen und Pendenzen aus der 1. Lesung nachgegangen. Zudem befasste sich die PK eingehend mit dem einzigen Volksdiskussionsbeitrag und berücksichtigte eine mögliche Umsetzung der Anliegen. Die grössten Änderungsvorschläge betreffen die Unvereinbarkeit und das Entschädigungssystem. Zudem wurden einige Aufgaben und Verfahren genauer beschrieben und präzisiert. Grossen Wert legte die PK auf die Beantwortung der offenen Fragen aus der 1. Lesung. Das ist auch der Grund, weshalb der Bericht für die 2. Lesung ungewöhnlich umfangreich ausfiel. Mit dem gesetzlichen Festlegen der Unvereinbarkeit tat sich die PK schwer. Das ist durchaus verständlich, da diesbezüglich drei Artikel aus der Kantonsverfassung – namentlich Art. 63 der Kantonsverfassung (bGS 111.1; nachfolgend KV), Unvereinbarkeit, Art. 50 KV, Stimmrecht und Art. 62 KV, Wählbarkeit – diametral aufeinander treffen. Die Beschneidung des passiven Wahlrechts ist ein erheblicher Eingriff in ein persönliches, demokratisches Grundrecht. Deshalb muss die Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden, um den Kreis der Betroffenen zu definieren. Beim Entscheid sind weitere Punkte zu beachten: So soll allen Kandidierenden vorweg klar sein, ob bei seiner oder ihrer Wahl eine Unvereinbarkeit besteht. Einerseits muss gemäss Kantonsverfassung der Gesetzgeber den Kreis der Betroffenen festlegen. Andererseits legt der Regierungsrat mittels Verordnung die Organisation der Verwaltung selbstständig fest. Wer ist überhaupt in der Lage zu beurteilen, welcher Personenkreis den Regierungsrat unmittelbar unterstützt? Schlussendlich stellt sich die Frage, weshalb es eine Unvereinbarkeit braucht und was mit dem Ausschluss bewirkt werden soll. Einerseits geht es bei den betroffenen Personen um allfällige Loyalitätskonflikte mit dem Regierungsrat. Diese sind allerdings im Anstellungsverhältnis zu regeln, was bekanntlich mit der Bewilligung des Arbeitgebers für eine öffentliche Tätigkeit bereits geschieht. Andererseits stellt sich auch die Frage, ob eine solche Person einen so grossen Einfluss auf das Parlament haben könnte, dass die freie Meinungsbildung im Rat nicht mehr gewährleistet wäre. Das glaube ich kaum, bei einem Verhältnis von 1:65. Schlussendlich gibt es auch noch die Ausstandsregelung gemäss Art. 36 des Entwurfs des Kantonsratsgesetzes (KRG) zu beachten. Die vorliegende Regelung ist ein Versuch, alle Anforderungen an die Unvereinbarkeit zu erfüllen. Meines Wissens wird der Regierungsrat zu Art. 33 KRG einen Antrag stellen, der ernsthaft beurteilt werden sollte. Die PK beschäftigte sich auch stark mit der Frage, ob die Vorlage miliztauglich ist. Die Bedenken dazu wurden in der 1. Lesung mehrfach geäussert. Dazu kann Folgendes festgehalten werden: Die Aufgaben des Kantonsrates – formuliert in der Kantonsverfassung – werden sich gegenüber dem heutigen Stand nicht ändern. Eigentlich verursachen diese Aufgaben den Umfang der Arbeiten, die durch das Parlament zu erledigen sind. Es stellt sich deshalb die Frage, ob diese Aufgaben im Milizsystem zu bewältigen sind. Ich stelle heute fest, dass wir die Aufgaben erledigen – und meines Wissens ist niemand in diesem Saal, mit Ausnahme der Herren Regierungsräte, Berufspolitiker. Allerdings wird immer wieder erwähnt, dass einzelne Parlamentarierinnen oder Parlamentarier

beim Arbeitsaufwand an ihre Grenzen stossen und so die Miliztauglichkeit ausgereizt wird. Mit den zukünftigen Entwicklungen und Anforderungen wird die Belastung vermutlich weiter zunehmen. Diese Tendenz gilt es deshalb zu beachten. Zudem wird vermutet, dass sich viele Personen aufgrund der erwarteten zeitlichen Belastung gar nicht zur Verfügung stellen. Nun, wie können wir darauf reagieren? Es gibt mehrere Möglichkeiten:

- Den Aufgabenumfang reduzieren. Das ginge allerdings nur, wenn wir die Kantonsverfassung bzw. das politische System ändern würden, was unrealistisch erscheint.
- Die Aufgabenerfüllung optimieren. Das versuchen wir mit folgenden Massnahmen: Die ständigen Kommissionen können in der Aufgabenerfüllung auf ihren immer grösser werdenden Erfahrungsschatz zurückgreifen. Zudem werden sie personell und organisatorisch von einem personell und organisatorisch besser aufgestellten Parlamentsdienst unterstützt. Weiter wird die Geschäftsprüfungskommission (GPK) personell vergrössert und man gibt ihr die Möglichkeit, Subkommissionen einzusetzen.
- Wem das Amt vom Aufwand her trotzdem eine Einbusse beim ordentlichen Einkommen beschert, erhält mit der Erhöhung der Entschädigungen einen angemesseneren Ersatz für den finanziellen Ausfall.
- Die vorgeschlagene Betreuungsentschädigung soll zusätzlich einen Beitrag zur Miliztauglichkeit leisten.

Die PK ist der Ansicht, dass mit dieser Vorlage die Voraussetzungen für die Aufgabenbewältigung im Milizsystem geschaffen werden und der Zeitpunkt gekommen ist, um mit dem «Spiel» zu beginnen und es auf seine Praxistauglichkeit zu testen. Natürlich muss das Spielfeld, d.h. die Strukturen, wie der Parlamentsdienst und die Kommissionsbesetzungen, noch vorbereitet werden. Erst nach Spielbeginn wird sich herausstellen, ob alle Regeln um- und anwendbar sind und der Spielverlauf gute Resultate hervorbringt.

Die PK ist der Überzeugung, dass das Kantonsratsgesetz und die dazugehörige Geschäftsordnung eine gute, durchdachte und praktikable Vorlage ist, um auf die Herausforderung der Stärkung der Institution «Kantonsrat» zu reagieren. Sie empfiehlt, auf die Vorlage einzutreten, den Anträgen der Kommission zuzustimmen und dem Kantonsratsgesetz und der neuen Geschäftsordnung in 2. Lesung zuzustimmen.

Abschliessend darf ich feststellen, dass sich die PK äusserst intensiv und engagiert mit der Kantonsratsgesetzgebung befasst hat. Die vielen Themen wurden ausdiskutiert, es wurden Varianten verglichen und neue entwickelt. Die Fraktionen wurden miteinbezogen, es wurde versucht, alle Fragen zu beantworten und der feste Willen, dem Kantonsrat eine überzeugende Vorlage zu unterbreiten, wurde gezeigt – dies alles in einer Atmosphäre von gegenseitigem Respekt, Zuhören, Argumentieren und Suchen nach gemeinsamen Lösungen. Ich danke allen Mitgliedern der PK, der Projektleitung um Ratschreiber Roger Nobs und dem Aktuar Lloyd Seaders für die sehr gute und zielgerichtete Kommissionsarbeit. So macht politische Arbeit richtig Spass. Herzlichen Dank dafür. Ich freue mich nun auf die Debatte und wünsche dem Rat ein gutes Augenmass beim Festlegen seiner eigenen Spielregeln.

Landammann Signer, Direktor Departement Inneres und Sicherheit: Wie in der 1. Lesung äussert sich der Regierungsrat mit Rücksicht auf die Selbstorganisationshoheit des Kantonsrates nicht zu Themen, die in die Kompetenz des Kantonsrates fallen. Er nimmt ausschliesslich zu jenen Fragen Stellung, die ihn direkt betreffen. Der Regierungsrat dankt der PK für die Abwägung der eingebrachten Anregungen und die ausführliche Darlegung der Beweggründe. Der Regierungsrat stellt drei Anträge, unter anderem auch zur Unvereinbarkeit. Der Regierungsrat bekräftigt seine zustimmende Haltung gegenüber der gesamten Vorlage ein zweites Mal. Er ist überzeugt, dass mit dieser Vorlage eine solide Grundlage für eine wirksame Arbeit im Kantonsrat und für eine gelungene Kooperation mit dem Regierungsrat gelegt wird. Er ist sich aber auch bewusst – wie es bereits der PK-Präsident sagte –, dass die Arbeit mit der Verabschiedung der Vorlage nicht abgeschlossen ist. Es geht dann darum, die Erneuerungen zu implementieren und Erfahrungen mit

ihnen zu sammeln. Dabei setzt der Regierungsrat auf die Kooperationsbereitschaft des Parlaments, um die zahlreichen Schnittstellen zwischen der Legislative und Exekutive wirksam und gewinnbringend gestalten zu können.

Frischknecht–Herisau, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Die CVP/EVP-Fraktion ist im Grundsatz mit dem Kantonsratsgesetz und der Geschäftsordnung des Kantonsrates in 2. Lesung einverstanden und wird darauf eintreten. Wir heben besonders hervor und begrüssen es sehr, dass dem Volksdiskussionsbeitrag der Frauenzentrale eine wesentliche Beachtung geschenkt wurde. Insbesondere wird der daraus erfolgte Vorschlag bezüglich der Betreuungsentschädigung unterstützt. Mit der moderaten Entschädigung von 100 Franken pro Halbtage – was vier Stunden entspricht – werden Anreize geschaffen, dass sich künftig mehr Erziehungsberechtigte in der Politik engagieren können, obwohl sie auch verantwortungsvoll für ihre Kinder da sein möchten. Diese spezielle Betreuungsentschädigung stärkt die Miliztauglichkeit eines Parlamentsmandats und ermöglicht die Vereinbarkeit mit anderen Verpflichtungen, sei es familiärer oder beruflicher Art.

Schmid–Teufen, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Was die PK geleistet hat, ist nur schon an den Anzahl Seiten des Berichts erkennbar. Die diversen Fragen und Anträge aus der 1. Lesung wurden ausführlich, detailliert und nachvollziehbar dargelegt und beantwortet. Das Ergebnis liegt nun vor uns. Mit der heutigen 2. Lesung legen wir den Grundstein für die zukünftige Arbeitsweise und das Funktionieren des Kantonsrates fest. Gesamthaft können wir heute über ein stimmiges und griffiges Gesetz beraten. Die meisten Anpassungen der PK werden durch die Fraktion der FDP.Die Liberalen unterstützt. Es gab aber auch Diskussionen, nicht überraschend fanden diese bei den Themen «Entschädigung» und «Unvereinbarkeit» statt. Bei der Unvereinbarkeit wünscht die Fraktion der FDP.Die Liberalen, dass das Gesetz diesen Punkt so genau wie möglich regelt. Bei beiden Themen ergab sich bei den vorliegenden und wahrscheinlich noch eingereichten Anträgen keine klare Fraktionsmehrheit. Genauere Details und eventuelle Anträge werden von einzelnen Fraktionsmitgliedern in der Detailberatung vorgetragen. Wie bereits gesagt, ist das Gesetz gesamthaft stimmig, weshalb die Fraktion der FDP.Die Liberalen dem Gesamtpaket einstimmig zustimmt. Damit wird heute eine gute Grundlage für die künftige Arbeit des Kantonsrates verabschiedet, mit dessen Gesetz der Rat verstärkt wird. Nach der heutigen Verabschiedung ist der Kantonsrat in der neuen Legislatur gefordert, die Vorlage mit Leben zu füllen und umzusetzen. An dieser Stelle danken wir der gesamten PK unter der Leitung von Kantonsrat Leuzinger–Bühler herzlich für ihren Einsatz und ihr grosses Engagement. Sie leisteten Enormes und investierten viele Stunden, Tage oder sogar Wochen in das neue Kantonsratsgesetz und die neue Geschäftsordnung des Kantonsrates. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen ist für Eintreten und stimmt den beiden Vorlagen in 2. Lesung zu.

Kunz–Rehetobel, im Namen der SP-Fraktion: Die SP-Fraktion betrachtet das vorliegende Kantonsratsgesetz zusammen mit der Geschäftsordnung des Kantonsrates nach wie vor als gute Basis für die Parlamentsarbeit. Das Kantonsratsgesetz findet die Balance zwischen nötiger Regulierung und wünschbarem Freiraum und ist in sich konsistent. Die Stärkung des Parlaments und eine Klärung des Rollenverständnisses zwischen Parlament und Regierungsrat werden umgesetzt. Die PK nahm die Debatte aus 1. Lesung gut auf und schlägt vor allem bei den Entschädigungen sinnvolle neue Massnahmen vor. Die Entlastung einer allfälligen Kinderbetreuung stärkt die Miliztauglichkeit des Systems. Die einheitliche Regelung der Entschädigungen von Kommissionspräsidien mit doppeltem Sitzungsgeld entspricht wahrscheinlich dem tatsächlichen Aufwand am besten. Die Regelung des Gebets in zwei Artikeln der Geschäftsordnung erscheint aber weiterhin problematisch. Die sehr allgemeine Formulierung beantwortet die berechtigten Fragen, wie die Art und Weise des Betens stattfinden soll, nicht. Vor allem das konfessionell geprägte «Unser Vater» verletzt das Prinzip der Religionsfreiheit in unserem Staat. Generell überwiegt aber der positive Eindruck. Starten wir auf der guten Basis in die neue Amtsdauer und sammeln Erfahrungen. In diesem Zusammenhang ist es sicher

sinnvoll, dass das Büro explizit den Auftrag erhält, die Umsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen. Das Parlament kann so seine Arbeit ständig reflektieren. Zum Schluss danke ich der Expertengruppe, der vorbereitenden PK und der Kantonskanzlei für die Begleitung und die umfangreiche Arbeit. Sie haben mit ihrer Vorbereitung eine gute Basis für unsere zukünftige Arbeit geschaffen. Die SP-Fraktion unterstützt die Kerngedanken des vorliegenden Kantonsratsgesetzes und der Geschäftsordnung des Kantonsrates weiterhin mit Überzeugung.

Menet-Herisau, im Namen der SVP-Fraktion: Normalerweise ist eine 2. Lesung eine eher harmlose Sache. Nach der Debatte der 1. Lesung, in welcher viele Knacknüsse identifiziert wurden, hätte man das Gegenteil erwarten können. Die PK schaffte es aber, das Gesetz und die Geschäftsordnung sauber aufzuarbeiten und eine gute Basis für eine strukturierte Diskussion zu legen. Die SVP-Fraktion bedankt sich bei der PK für die grosse und fundierte Aufarbeitung der 1. Lesung, schliesst sich deren Schlussbetrachtung an und möchte den Schritt mit einem umfangreichen Umbau des Kantonsrates wagen – auch wenn nicht alles rund laufen wird, einige das bisherige System zurückwünschen werden und es Rücktritte geben wird. Veränderungen sind auch Chancen und sollten nicht nur abschrecken. Die Mitglieder des Kantonsrates werden dadurch nicht besser, das Gremium als Ganzes aber fundierter. Zudem kennt es die Zusammenhänge in einem Departement besser. Das muss auch das Ziel sein, um noch bessere Gesetze zu erlassen. Trotzdem muss auch der künftige Kantonsrat die Grösse haben, mögliche Fehler im System und Verbesserungen laufend anzugehen. Dazu gehört explizit auch die Möglichkeit durch das Büro, die Geschäftsordnung und das Gesetz laufend zu überprüfen und nötige Anpassungen vorzuschlagen. Ich gehe aus Sicht der SVP-Fraktion konkret auf zwei Punkte ein: Erstens möchte die SVP-Fraktion die Taggelder in Art. 35 KRG bei 300 Franken respektive 150 Franken belassen. Zweitens stimmt sie bei Art. 44 KRG für den Minderheitsantrag – die SVP-Fraktion möchte bei jeder Sitzung ein Gebet abhalten. Wer sich daran stört, kann selbstverständlich auf das Mitbeten verzichten. In diesem Zusammenhang erinnere ich auch an das Landsgemeinde-Lied (Ode an Gott) und an das Kirchengeläut um 08.00 Uhr vor jeder Sitzung. Sie mögen zwar einen kirchlichen Hintergrund haben, können aber auch sehr verbindend sein. Es geht also nicht per se um eine Verbindung von Kirche und Staat, sondern um eine Werterhaltung und ein Gemeinschaftsgefühl, das Beste für den Kanton zu wollen, was ein grosses Gut ist. Wir bedanken uns herzlich bei der PK, der Expertengruppe und dem Ratsschreiber für die grosse Arbeit zum neuen Kantonsratsgesetz. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt der Vorlage in 2. Lesung im Grundsatz zu.

Zuberbühler-Rehetobel, im Namen der Gruppierung der Parteiunabhängigen: Vorneweg ist zu sagen, dass die Gruppierung der Parteiunabhängigen dem Kantonsratsgesetz und der Geschäftsordnung des Kantonsrates grossmehrheitlich zustimmt. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass sich die Euphorie in Grenzen hält – sei es aus Respekt vor der neuen Arbeitsweise, den eventuell drohenden Zwängen, einige Kantonsratsmitglieder in nicht gewünschte Sachkommissionen delegieren zu müssen oder auch wegen dem Verlust der Flexibilität in der Zusammensetzung von besonderen Kommissionen. Die Gruppierung der Parteiunabhängigen bedankt sich bei der vorbereitenden PK für die grosse Arbeit. Dieser Dank gilt auch der Expertenkommission. Der gut strukturierte, umfassende Bericht der PK überzeugt. Dazu aber einige Fragen und Anmerkungen:

- S. 7, 4. Spiegelstrich: Wo im Gesetz ist formuliert, dass eine flächendeckende Oberaufsicht nicht erwünscht ist?
- S. 11, Abschnitt h: Aus Sicht der Gewaltenteilung verstehen wir nicht, warum der Regierungsrat eine Zustimmung erteilen muss, beispielsweise für eine Einladung an die Leitung der Abteilung Finanzen. Gemäss Art. 12 Abs. 2 KRG wird der Regierungsrat lediglich vorgängig informiert.

- Entschädigungen: Die Gruppierung der Parteiunabhängigen ist für die Ausrichtung von Betreuungskosten. Anstatt Kinderbetreuungskosten könnte der Begriff «Betreuung Schutzbedürftiger» das Anliegen noch verstärken.
- Taggelder: Die Gruppierung der Parteiunabhängigen ist bezüglich 300 Franken oder 350.00 Franken gespalten.
- Gebet: Die Gruppierung der Parteiunabhängigen ist der Meinung, dass die Frage des Gebets auch mit der Formulierung in der Kantonsverfassung in Einklang zu bringen ist. Diese Fragestellung wird sicherlich bei der Totalrevision der Kantonsverfassung thematisiert. Daher sind wir zum jetzigen Zeitpunkt grossmehrheitlich der Meinung, die heutige Regelung beizubehalten.
- Art. 31 KRG, Voranschlag: Aus Sicht der Gewaltenteilung und eines emanzipierten Parlaments reicht die Gruppierung der Parteiunabhängigen in der Detailberatung einen Antrag ein.

Die Gruppierung der Parteiunabhängigen wünscht dem Rat, dass es mit dieser Vorlage gelingt, die erhoffte Stärkung des Kantonsrates auch zu leben.

Wickart–Walzenhausen: Ich spreche als Präsident der Justizkommission (JuKo) in eigenem Namen, weil ich keine Gelegenheit hatte, mit sämtlichen Mitgliedern der JuKo den Inhalt des Eintretens zu diskutieren. Grundsätzlich habe ich immer noch die gleichen Bedenken wie beim Eintretensvotum zur 1. Lesung im März dieses Jahres bezüglich der Miliztauglichkeit der neuen GPK. Aus diesem Grund bestehe ich weiterhin auf der Möglichkeit, dass innerhalb der GPK Subkommissionen gebildet werden können, welche die drei ständigen Kommissionen FiKo, StwK und JuKo mit ihrem jeweiligen Know-how ersetzen. Persönlich würde ich es begrüßen, wenn die GPK anfänglich aus elf statt nur aus neun Mitgliedern besteht. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Oberaufsicht auch mit weniger Mitgliedern adäquat gewährleistet werden kann, könnte eine Reduktion der Mitgliederzahl zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. In Art. 6 Abs. 2 der neuen Geschäftsordnung des Kantonsrates (nachfolgend nGO KR) steht auch in der Fassung der 2. Lesung, dass die GPK aus mindestens neun Ratsmitgliedern bestehen soll. Ich verzichte daher auf einen weiteren Antrag, die Mindestzahl der Mitglieder der GPK zu erhöhen. Ich bin aber weiterhin der Ansicht, dass mit elf Mitgliedern die anstehenden Aufgaben besser erfüllt werden könnten. Die Subkommissionen sollen aus je drei Mitgliedern bestehen, wobei die GPK als Ganzes von einem Präsidium und einem Vizepräsidium geleitet wird. Als Präsident der JuKo begrüsse ich den Hinweis im Bericht und Antrag der PK, dass der Gesetzgeber mit Art. 51 KRG der Regel folgt, dass nur von den Stimmberechtigten gewählte Personen vereidigt werden. Das schliesst demnach neu gewählte Kantonsrichterinnen und -richter von der Vereidigung aus, wie es aktuell in Art. 28 lit. e der Geschäftsordnung (bGS 141.2) noch vorgesehen ist. Das führte in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten betreffend die Vereidigungspflicht von Mitgliedern des Kantonsgerichts und anderen Amtsträgern. Als plausibel erachte ich die Verteilung der Zuständigkeiten der JuKo, abgesehen von der Oberaufsicht. Es scheint mir folgerichtig, dass die Budgetvorbereitung des Datenschutz-Kontrollorgans in den ordentlichen Voranschlagsprozess eingebettet und damit in den Zuständigkeitsbereich der Kommission Finanzen gelegt wird. Die Berichterstattung des Datenschutz-Kontrollorgans sowie die weiteren Aufgaben, die aktuell unter Art. 11 der geltenden Geschäftsordnung erwähnt sind – wie die Wahlvorbereitung der Richter- und Schlichterbehörden, Fragen der Gerichtsorganisation von Abläufen und Verfahren, die Festlegung der Zahl der Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern des Kantons- und Obergerichts, die Anpassung der Entschädigungen an die veränderten Lebenskosten und die Behandlung von Begnadigungsgesuchen – sollten der Kommission für Inneres und Sicherheit übertragen werden. Eine Gesamtschau von dringenden Gesetzesrevisionen, wie die Gebührenordnung und die Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe, sollten ebenfalls in den Verantwortungsbereich der Kommission für Inneres und Sicherheit fallen, weil diese Tätigkeiten ein gewisses Verständnis für das Gerichtswesen voraussetzen. Als wichtig erscheint mir schliesslich der Einbezug der Gerichte in die Vorbereitung

der Wahlgeschäfte sowie in allen übrigen Bereichen des Gerichtswesens. Dies vor dem Hintergrund, dass im Sinne der Gewaltenteilung die parlamentarische Oberaufsicht über das Gerichtswesen auf den sogenannten äusseren Geschäftsgang beschränkt bleibt, die Aufsicht nachträglich erfolgt und sie zu keinem Zeitpunkt in den Entscheidungsprozess der Judikative eingreift. Ich bedanke mich an dieser Stelle für die gut überarbeitete zweite Fassung der Vorlage.

Leuzinger-Bühler: Herzlichen Dank für die allgemein gute Aufnahme unserer Vorlage. Die Punkte, die wir heute noch diskutieren werden und bei welchen auch schon Anträge vorliegen, sind jene, welche bereits in der 1. Lesung diskutiert wurden und ich auch im Eintretensvotum erwähnte. Es sind Sachverhalte, bei denen sich das Parlament einfach entscheiden muss, wie es sie haben will. Man kann diesbezüglich absolut getrennter Meinung sein, schlussendlich wird es einen Mehrheitsbeschluss geben, welchen wir heute fassen werden müssen. Dass die Betreuungsentschädigung gut ankommt, freut die PK. Es ist sicherlich kein grosser Betrag, aber es geht darum, ein Zeichen zu setzen. Die Frage des Gebets haben wir insofern abgeklärt, dass man sagen kann, dass die Handhabung nicht verfassungswidrig ist. Alles andere ist Ansichtssache. Für den Inhalt des Textes ist die PK schlicht und einfach nicht zuständig. Wir fühlten uns auch nicht im Stande, in dieser kurzen Zeit einen neuen Text auszuarbeiten. Dafür gäbe es sicher besser geeignete Personen. Ob oder in welcher Regelmässigkeit es in Zukunft ein Gebet gibt, werden wir in der Detailberatung festlegen. Es freut mich, dass auch die SVP-Fraktion der Ansicht ist, den Umbau nun zu wagen. Zur Frage der Gruppierung der Parteiunabhängigen betreffend flächendeckende Oberaufsicht kann auf Art. 6a Abs. 1 nGO KR hingewiesen werden. Dort steht, dass die GPK Schwerpunkte für ihre Tätigkeit festlegen soll. Das heisst, dass man nicht zwingend immer alles flächendeckend betrachten muss. Kantonsrat Wickart-Walzenhausen erklärte unter anderem, dass das Gerichtswesen bei gewissen Vorbereitungsarbeiten einbezogen werden soll. Das ist für mich selbstverständlich. Das Zusammenarbeitsgebot, welches wir zwischen Regierungsrat und Parlament immer wieder erwähnen, gilt auch für die Justiz. Unsere Kantonsverfassung besagt, die Organe müssen zusammen arbeiten, womit dieses Gebot bereits in der Verfassung abgebildet ist. Das macht auch Sinn. Die genaue Zuteilung der jeweiligen Aufgaben bzw. der Vorlagen an eine Kommission wird in Zukunft das Büro erledigen. Sie haben aber gesehen, dass es bei gewissen Sachen sicher sinnvoll ist, die Kommission Inneres und Sicherheit damit zu betrauen. Das Büro wird sich überlegen, was sinnvoll ist und wer die richtige Kommission ist und wird sicher auf die gleiche Idee kommen. Ich freue mich auf die Detailberatung und habe keine weiteren Bemerkungen.

Zuberbühler-Rehetobel: Ich habe eine Anmerkung zum Bericht und Antrag der PK zu S. 11. Ich begreife folgende Formulierung nicht: «So könnte der Regierungsrat eine generelle Zustimmung erteilen, dass die GPK die Leitung des Amtes für Finanzen einlädt, wenn die Staatsrechnung thematisiert wird.» Man könnte darunter auch verstehen, dass der Regierungsrat die Zustimmung auch nicht geben kann. Im Weiteren empfinde ich die Arbeit der GPK generell so, dass sie den Regierungsrat informieren müssen, wenn sie ein Gespräch mit dem Leiter der Abteilung Finanzen führt und nicht, dass sie fragen müssen, ob sie es führen dürfen.

Leuzinger-Bühler: Die GPK muss den Regierungsrat lediglich informieren. Es stellt sich aber die Frage, ob diese Informationspflicht für die GPK vor jeder Befragung erneut gelten muss. Die PK ist der Meinung, dass es genügen kann, wenn diese Information mit Blick auf einen gesamten Prozess einmalig gemacht wird – sofern sich der Regierungsrat dafür ausspricht. Wenn der Regierungsrat hingegen keine generelle Kenntnisnahme erteilen will, müsste die GPK den Regierungsrat vor jeder Befragung oder Besichtigung informieren. Ich denke aber, dass dies vernünftig gehandhabt werden wird.

Zuberbühler–Rehetobel: Ich störe mich am Wort «Zustimmung». Es benötigt keine Zustimmung für ein Gespräch, es ist nur eine Information erforderlich. Wenn eine Zustimmung erteilt werden kann, kann sie auch nicht erteilt werden. Im Gesetz steht es wohl anders, aber diese Formulierung stört mich.

Kantonsratspräsident Landolt–Gais: Ich schlage vor, dass diese Diskussion in der Detailberatung fortgeführt wird.

Leuzinger–Bühler: Eine Zustimmung des Regierungsrates wird insofern benötigt, als dass er über eine Vereinfachung der Informationspflicht befindet, dass er nicht vor jedem einzelnen Gespräch informiert werden muss.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Kantonsratspräsident Landolt–Gais: Zur Detailberatung nehmen wir die Beilagen 1 und 2 zur Hand. Die beiden Vorlagen werden gemäss den Synopsen parallel behandelt. Innerhalb der jeweiligen wird artikelweise vorgegangen – jeweils zuerst das Kantonsratsgesetz, danach die Geschäftsordnung des Kantonsrates. Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt.

Art. 11 KRG

¹ Kommissionen können zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen Mitglieder des Regierungsrates einladen, Sachverständige befragen, interessierte Kreise anhören, im Einvernehmen mit dem Regierungsrat Angestellte der Verwaltung zu den vorgelegten Geschäften befragen sowie Besichtigungen vornehmen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Anpassung von Art. 11 Abs. 1:

¹ Kommissionen können zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen Mitglieder des Regierungsrates einladen, Sachverständige befragen, interessierte Kreise anhören sowie mit dem Einverständnis des Regierungsrates Angestellte der Verwaltung zu den vorgelegten Geschäften befragen und Besichtigungen vornehmen.

Die PK beantragt folgende Anpassung von Art. 11 Abs. 1:

¹ Kommissionen können zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen Mitglieder des Regierungsrates einladen, Sachverständige befragen, interessierte Kreise anhören, mit dem Einverständnis des Regierungsrates Angestellte der Verwaltung zu den vorgelegten Geschäften befragen sowie Besichtigungen vornehmen.

Landammann Signer: Der Regierungsrat schlägt Ihnen eine redaktionelle Anpassung vor. Sie soll dazu führen, dass mit dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 klar gestellt wird, welche Befugnisse die vorbereitenden Kommissionen bzw. die GPK ausschliesslich mit dem Einverständnis oder eben nach vorgängiger Information des Regierungsrates haben. In Art. 11 Abs. 1, in welchem die Kommissionen für die Departemente gemeint sind, geht es um das Einverständnis. Bei Art. 12 Abs. 2, in welchem es um die

Oberaufsicht der GPK geht, ist es klar, dass nur noch eine Information und kein Einverständnis benötigt wird. Der Regierungsrat bittet Sie, den Anträgen zuzustimmen.

Leuzinger-Bühler: Ich habe diese Anträge vorgängig bekommen und sie studiert. Inhaltlich ändert nichts. Es wäre dann auch klar, dass für eine Besichtigung auch eine Information gemacht werden muss. Praktisch würde es anders ohnehin nicht funktionieren. Die PK hat der Änderung nichts entgegenzusetzen.

Der Antrag des Regierungsrates wird mit 61:0 Stimmen ohne Enthaltungen angenommen.

Mit der Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates ist der Antrag der PK hinfällig geworden.

Art. 12

[...]

² Sie können Mitglieder des Regierungsrates zu ihren Sitzungen einladen, Sachverständige befragen, unter vorgängiger Information des Regierungsrates Angestellte der Verwaltung befragen sowie Besichtigungen vornehmen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Anpassung von Art. 12 Abs. 2:

² Sie können Mitglieder des Regierungsrates zu ihren Sitzungen einladen, Sachverständige befragen sowie unter vorgängiger Information des Regierungsrates Angestellte der Verwaltung befragen und Besichtigungen vornehmen.

Mit der Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates zu Art. 11 Abs. 1 KRG gilt auch der Antrag zu Art. 12 Abs. 2 KRG als angenommen.

Zeller Nussbaum-Lutzenberg: Ich habe eine Frage zu Art. 6a Abs. 2 nGO KR: Ich bitte den PK-Präsidenten zu erläutern, warum hier «unverzüglich» steht. Wieso muss das Büro durch die GPK unverzüglich in Kenntnis über die Bildung von Subkommissionen sowie über deren Zusammensetzung und Aufgaben gesetzt werden?

Leuzinger-Bühler: Die Subkommissionen haben die gleichen Rechte, wie die Hauptkommissionen. Sie haben damit auch die Möglichkeit, den Regierungsrat direkt zu informieren. Es geht darum, dass das Parlament Subkommissionen nur indirekt wählt. Das Parlament wählt lediglich die Mitglieder in die GPK und nicht, wer in welcher Subkommission ist und wer das Präsidium in der Subkommission übernimmt. Diese Informationen sollten fliessen, damit das Büro Kenntnisse über die Subkommissionen hat und dies dem Regierungsrat auch mitteilen kann. «Unverzüglich» ist vielleicht etwas hart ausgedrückt. Es soll aber nicht sein, dass man in Unkenntnis über Subkommissionen ist – auch hinsichtlich allfällig betroffene Mitarbeitende, die eventuell befragt werden. Es geht um Information und Transparenz, man könnte aber auch den Begriff «zeitnah» verwenden. Zudem, wenn das Büro Kenntnis über die Zusammensetzung und Aufgaben von Subkommissionen hat, weiss es auch das Parlament über deren Fraktionen.

Ganz-Lutzenberg: Ich habe einen redaktionellen Vorschlag zu Art. 6a Abs. 1 nGO KR: Der letzte Satz von Abs. 1 sollte als zweiter Satz aufgeführt werden, was von der Logik her besser stimmen würde. Damit würde

als erstes der Auftrag genannt, dann die Einschränkung, die Schwerpunkte und schlussendlich die Weiterführung.

Kantonsratspräsident Landolt–Gais: Dazu wird ein schriftlicher Antrag benötigt.

Landammann Signer: Der Regierungsrat hält den Entwurfsvorschlag der PK zu Art. 6b Abs. 1 nGO KR für eine gelungene Umschreibung der Tätigkeiten der vorbereitenden Kommissionen. Er legt besonderen Wert darauf, dass der Fokus ihrer Tätigkeiten auf die Vorbereitung von Behandlungsgegenständen gelegt wird. Nicht angedacht ist eine laufende Begleitung der Departemente durch ständige Kommissionen. Diese Festlegung erscheint dem Regierungsrat für das gute Funktionieren zwischen Parlament, Regierungsrat und Verwaltung zentral.

Kessler–Teufen: Ich habe genau zu diesem Punkt eine Frage. Die Kommission Finanzen ist eine ständig vorbereitende Kommission. Bekommt sie alle ihre Geschäfte zugewiesen oder wird sie weiterhin unabhängig einer Zuweisung eines Geschäftes über die finanziellen Konsequenzen eines Geschäfts beraten. So wie ich es interpretiere, müsste ein Geschäft jedes Mal der Kommission Finanzen zugeordnet werden – es sei denn, die Kommission müsste nichts dazu sagen.

Leuzinger–Bühler: Das Büro wird die Vorlagen zuweisen. Ich gehe davon aus, dass es aber auch Vorlagen geben wird, die a priori an die Kommission Finanzen gehen. Ich weiss nicht, ob das Büro jedes Mal der Kommission Finanzen sagen wird, dass sie die Finanzen anschauen müssen. Ich gehe davon aus, dass sich dies in der Praxis zeigen wird.

Kessler–Teufen: Ich präzisiere das, so wie ich es verstanden habe. Das Büro weist immer wieder Vorlagen zu. Die Kommission Finanzen wird nicht eigenständig und von sich aus die Finanzen beurteilen. Das wäre der viel einfachere Weg.

Leuzinger–Bühler: Theoretisch wird das Büro die Vorlagen jedes Mal zuweisen. Wie es in der Praxis ablaufen wird, wird sich zeigen. Es kann auch durchaus einmal sein – da käme Art. 7 zum Zug –, dass es eine Vorlage gibt, bei welcher mehrere Kommissionen betroffen sind. Beispielsweise wird in Trogen ein neues grosses Schulhaus gebaut. Dann kämen die Kommission Bau und Volkswirtschaft, die Kommission Bildung und Kultur sowie die Kommission Finanzen zum Zug und man würde noch eine separate Kommission bilden. Diese Möglichkeit gibt es und das ist die Idee dahinter. Es kann auch durchaus sein, dass das Büro eine Liste macht und darin die Finanzen immer der Kommission Finanzen zuteilt usw. Eine Zuteilung heisst nicht, dass bei jedem Geschäft festgelegt werden muss, wer es macht. Abgesehen davon muss man diesbezüglich den gesunden Menschenverstand walten lassen. Das Büro wird die Staatsfinanzen kaum der Kommission für Sicherheit und Justiz zuteilen. Hier muss pragmatisch überlegt werden.

Bischof–Teufen: Ich hätte gerne eine genauere Erläuterung zur angedachten Querschnittfunktion bei der künftigen Kommission Finanzen. Wann tritt das in Kraft? Wann wird erwartet, dass die Kommission Finanzen etwas dazu sagt, allenfalls mündlich oder in einem Bericht? Die Kommission Finanzen muss wissen, wann sie einen Auftrag hat, wann nicht oder wann stillschweigend etwas erwartet wird. Denn manchmal müssen nur ganz kurze Stellungnahmen abgegeben werden. Es sollte aber von Anfang an klar sein, wenn man mit der Arbeit der neuen Kommission beginnen will.

Leuzinger-Bühler: Es ist nicht angedacht, dass die Kommission Finanzen einfach stillschweigend etwas macht, sondern die Geschäfte werden zugeordnet. Es kann aber durchaus sein, dass das Büro Geschäfte festlegt, welche immer der Kommission Finanzen zugeteilt werden. Es hat aber jeder hier drin das Antragsrecht und die Kommission Finanzen wird im Eintreten ihre Beurteilung einer Vorlage genauso abgeben können, wie sie es heute macht. Sie wäre vielleicht einfach in der Reihenfolge nicht an zweiter oder dritter Stelle.

Kaffeepause 09.40 Uhr bis 10.00 Uhr

Kantonsratspräsident Landolt-Gais: Bevor wir weiterfahren informiere ich Sie darüber, dass Kantonsrat Ganz-Lutzenberg keinen Antrag zu Art. 6a Abs. 1 nGO KR stellt.

Weber-Trogen: Ich stelle zu Art. 18 Abs. 3 nGO KR einen Antrag. Gemäss Aussagen des Büros wird die Diskussion darüber jedoch erst bei Art. 44 Abs. 2 nGO KR geführt. Ist das korrekt?

Kantonsratspräsident Landolt-Gais: Das ist korrekt. In Art. 44 Abs. 2 nGO KR werden wir zuerst den Grundsatzentscheid fällen. Je nach Ausgang werden wir dann auf Ihren Antrag zurückkommen.

Weber-Trogen: Sie sehen meinen Antrag eingeblendet. Damit wird in Art. 18 Abs. 3 nGO KR lediglich der Hinweis «Nach dem Gebet» gestrichen. Die Erklärung und die Argumentation folgen bei Art. 44 Abs. 2 nGO KR.

Balmer-Herisau: Mein Votum bezieht sich auf Art. 26 KRG und weitere Artikel zu dieser Thematik, wie beispielsweise auch Art. 29 KRG sowie die entsprechende Verordnung dazu. Es geht darum, wie ein Ausstand eines Kantonsratsmitgliedes effektiv behandelt werden soll. Es kam schon vor, dass Mitglieder, die in den Ausstand traten, im Glaspalast die Debatte mitverfolgten. Ist das so wieder vorgesehen? Für die SP-Fraktion ist das keine saubere Ausstandsregelung. Ich mache ein Beispiel dazu – wobei diese Situation sicher nicht oft vorkommen wird, trotzdem ist sie vorstellbar. Wenn während der Beratung eines Geschäftes, in welchem ein Mitglied des Kantonsrates in den Ausstand trat, eine Pause gemacht wird, könnte allenfalls während der Pause Einfluss genommen werden, sollte diese Person im Glaspalast mitgehört haben. Dies ist nicht möglich, wenn man erst im Nachgang zu einer Debatte aus den Medien erfährt, was gesagt wurde. Es kam auch schon vor, dass Verbände und Lobby-Gruppierungen im Glaspalast zuhörten. Ich möchte eine klare Regelung für den Ausstand und in den fortfolgenden Artikeln auch für den Umgang mit technischen Mitteln. Wer ist beispielsweise zuständig dafür, dass keine Aufnahmen mit einem Handy im Glaspalast gemacht werden? Was geschieht, wenn solche Aufnahmen trotzdem gemacht werden? Wird das Handy beschlagnahmt? Wird darauf bestanden, dass die Aufnahmen gelöscht werden usw.? Ich möchte dazu ausführende Antworten, damit wir ein Gesetz haben, das Hand und Fuss hat.

Ratschreiber Nobs: Ich nehme zuerst zur Frage bezüglich des Ausstandes Stellung. Die Regelung im Gesetz ist klar. Wer in den Ausstand geht, bleibt der Vorbereitung und der Beratung bzw. der Verhandlung fern. Das bedeutet, die Person muss den Ratsaal verlassen. Das ist das wichtigste, sodass eine Ratsdebatte nicht – rein durch die physische Präsenz der Person – beeinflusst werden kann. Diesbezüglich haben wir eine konstante Praxis, die sich bewährt hat. Zum Glaspalast: Im Gesetz wird eine Regelung festgehalten, wonach die Aufnahmen der Ratsdebatten für die Medienschaffenden in den Glaspalast übertragen werden, damit Mitschnitte gemacht werden können. Andere Kantone haben Live-Streams im Internet. Das könnte

theoretisch auch gemacht werden, diesbezüglich würde aber ein Entscheid des Büros benötigt. Grundsätzlich haben im Glaspalast nur Verwaltungsangestellte und Medienschaffende Zutritt. Das stellten wir gerade kürzlich klar, weil Gäste hier waren, die anstatt hier auf der Tribüne im Glaspalast sassen. Wir sagten, dass das nicht geht. Die Öffentlichkeit, die eine Ratsdebatte verfolgen will, muss hier im Saal anwesend sein. Der von Kantonsrat Balmer–Herisau geschilderte Fall ist mir nicht bekannt. Das ist effektiv nicht die Idee. Auf der anderen Seite kann heute nicht ausgeschlossen werden, dass eine Beeinflussung trotzdem stattfindet. Mit den heutigen technologischen Möglichkeiten ist das beispielsweise auch über WhatsApp usw. möglich. Wir stellen mit einem Schild im Glaspalast klar, dass nur Verwaltungsangestellte und Medienschaffende anwesend sein dürfen. Andere Personen sollten nicht hineingehen. Ich möchte aber keinen Angestellten der Securitas beauftragen, der eine Eintrittskontrolle durchführen muss. Insofern ist es eher eine Frage der Praxis, als der gesetzlichen Regelung. Eine weitere Frage war im Zusammenhang mit unbewilligten Ton- und Bildaufnahmen. Die Zuständigkeit für die Bewilligung liegt beim Ratspräsidenten, weil eine Anfrage auch sehr kurzfristig eingehen kann. Wenn festgestellt wird, dass jemand unbewilligt eine Aufnahme macht, wie im bekannten Fall, schreiten wir sofort ein. Die Person wurde darauf hingewiesen, dass sie das nicht machen darf, worauf die Aufnahme sofort beendet wurde. Um Handys beschlagnahmen zu können, müsste eine gesetzliche Grundlage vorliegen, was eher schwierig ist. Im bekannten Fall wurde das nicht gemacht. Es wurde einfach darauf geachtet, dass die Aufnahme sofort beendet wurde.

Leuzinger–Bühler: Dazu ergänze ich, dass der Ratspräsident der Hausherr im Ratssaal ist. Er kann auch jemanden aus dem Saal weisen, der den Aufforderungen nicht nachkommt. Ich erachte das aber nicht als ein sehr grosses Problem. Ich denke, Sie lassen sich auch nicht so schnell beeinflussen, wenn auch jemand eine Aufnahme machen würde.

Art. 31 KRG

[...]

³ Der Regierungsrat nimmt keine Änderungen an den Entwürfen für Voranschlag und Rechnung des Kantonsrates vor.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 31 Abs. 3:

³ Der Regierungsrat nimmt Änderungen am Entwurf für den Voranschlag des Kantonsrates nur nach Rücksprache mit dem Büro vor.

Kantonsrat Zuberbühler–Rehetobel beantragt namens der Gruppierung der Parteiunabhängigen folgende Änderung von Art. 31 Abs. 3:

³ Der Regierungsrat nimmt Änderungen am Entwurf für den Voranschlag des Kantonsrates nur im Einverständnis mit dem Büro vor.

Landammann Signer: Der Regierungsrat begrüsst die Präzisierungsvorschläge der PK zu Art. 31 und Art. 32 KRG. Die neuen Formulierungen fügen sich besser in die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen ein und sind daher zu begrüßen.

Zuberbühler–Rehetobel: In der ersten Fassung von Art. 31 KRG wurde formuliert, dass es keine Änderungen aus Sicht des Regierungsrates zum Voranschlag des Kantonsrates geben soll. Die Anpassung der PK, die jetzt von Landammann Signer begrüsst wird, empfindet die Gruppierung der Parteiunabhängigen als zu lasch formuliert. Daher wird genannter Antrag eingereicht, was auch die Emanzipation des Kantonsrates klarer macht.

Leuzinger-Bühler: Die Verfassung besagt ausdrücklich, dass der Regierungsrat den Voranschlag erstellt und der Kantonsrat ihn behandelt. Ein Einverständnis des Büros für die Übernahme der richtigen Zahlen des Kantonsrates wird nicht benötigt. Wenn der Kantonsrat nicht einverstanden ist, muss er einfach in der Diskussion um den Voranschlag die Zahlen korrigieren lassen. Es würde auch nicht wahnsinnig viel Sinn machen, wenn hier eine Baustelle aufgemacht würde. Die PK ist der Meinung, dass die verfassungsrechtliche Bestimmung, dass der Regierungsrat den Voranschlag zuhanden des Parlaments abschliessend verabschiedet, sodass er nicht einfach umgangen werden kann, weil er zu Positionen noch ein Einverständnis benötigt, richtig ist. Nach dem Zusammenarbeitsgebot ist eine Rücksprache richtig, denn ein Einverständnis ginge zu weit und würde nicht der Verfassung entsprechen.

Landammann Signer: Art. 88 Abs. 1 KV besagt: «Der Regierungsrat erstellt zuhanden des Kantonsrates den Voranschlag und die Staatsrechnung.» Das gilt umfassend. Und wie es der Präsident der PK bereits sagte, kann es nicht sein, dass im Rahmen der Erstellung des Voranschlags schon ein Einverständnis eines Organs des Kantonsrates vorgesehen ist. Daher ist die von der PK vorgeschlagene Formulierung richtig. Wenn man sich nicht einigen kann, präsentiert der Regierungsrat einen Voranschlag, welchen Sie korrigieren können.

Der Rat lehnt den Änderungsantrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen mit 50:9 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Der Rat stimmt dem Antrag der PK mit 57:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

Art. 33 KRG

¹ Dem Kantonsrat dürfen nicht angehören:

[...]

g) die Angestellten der Kantonskanzlei, welche bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates regelmässig und unmittelbar mitwirken oder dem Regierungsrat unmittelbar beratend zur Seite stehen.

Die PK beantragt folgende Anpassung von Art. 33 Abs. 1 lit. g):

g) die Angestellten der Kantonskanzlei und des Departements Finanzen. Der Regierungsrat kann, im Einvernehmen mit dem Büro, Organisationseinheiten von dieser Regel ausnehmen, sofern deren Angehörige weder bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates regelmässig und unmittelbar mitwirken noch dem Regierungsrat unmittelbar beratend zur Seite stehen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Anpassung von Art. 33 Abs. 1 lit. g):

g) die Angestellten der Kantonskanzlei, des Personalamtes sowie des Amtes für Finanzen.

Kantonsrat Daniel Bühler, Speicher, beantragt folgende Anpassung von Art. 33 Abs. 1 lit. g):

g) die Angestellten der Kantonskanzlei und des Departements Finanzen. Das Büro kann, auf Antrag des Regierungsrates, Organisationseinheiten von dieser Regel ausnehmen, sofern deren Angehörige weder bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates regelmässig und unmittelbar mitwirken noch dem Regierungsrat unmittelbar beratend zur Seite stehen.

Landammann Signer: Anlässlich der 1. Lesung wies der Regierungsrat darauf hin, dass nicht nur Angestellte der Kantonskanzlei in unmittelbarer Nähe zum Regierungsrat arbeiten. Auch Mitarbeitende beim Amt für Finanzen und beim Personalamt dienen dem Regierungsrat ab und an direkt zu. Der Regierungsrat befürwortet im Interesse der Verhältnismässigkeit das Anliegen, die Organisationseinheiten von der Unvereinbarkeit auszuschliessen, welche ihm nicht beratend zur Seite stehen und bei der Vorbereitung zu Beschlüssen nicht regelmässig und unmittelbar mitwirken. Ebenso wird die Notwendigkeit einer klaren und abschliessenden Regelung anerkannt. So war die Regelung in Art. 33 Abs. 1 lit. g) gemäss 1. Lesung, aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe in diversen Einzelfällen, nicht eindeutig. Damit war die Rechtssicherheit für betroffene Angestellte beim Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht optimal gewährleistet. Der Regierungsrat versteht aber auch das Anliegen, dass die Regelung der Unvereinbarkeit nicht am Kantonsrat vorbei getroffen werden können soll. Dabei erscheint ihm aber die Delegation an den Regierungsrat, kombiniert mit einem gesetzlich verankerten Mitentscheidungsrecht des Büros, als der falsche Weg – dies nicht zuletzt, weil die Kantonsverfassung die Verordnungs Kompetenzen auf Kantonsstufe entweder dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat zuweist. Mischformen sind nicht vorgesehen. Befugnisse des Regierungsrates, Ausnahmen festzulegen, erscheinen aufgrund des besonderen Gesetzesvorbehalts in Art. 63 Abs. 1 lit. b^{bis}) KV zweifelhaft. Es würde dem Sinn und dem Zweck des Gesetzesvorbehalts zuwider sein, wenn gewisse Einzelheiten – auch wenn sie noch so eng umschrieben sind – an den Verordnungsgeber delegiert würden. Der Regierungsrat findet daher verfassungsrechtlich eine abschliessende Regelung auf Gesetzesstufe für geboten. Wie dem Bericht und Antrag der PK zu entnehmen ist, will sie aus Gründen der Verhältnismässigkeit lediglich die Kantonskanzlei als allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates, zusätzlich das Personalamt und das Amt für Finanzen der Unvereinbarkeit unterstellt sehen. Diese Lösung hält auch der Regierungsrat für sinnvoll. Um diesem Anliegen gerecht zu werden, sollten im Gesetz aber die Kantonskanzlei, das Personalamt und das Amt für Finanzen explizit aufgezählt werden. Weil der Regierungsrat in der Organisationsverordnung die Organisationsstruktur der Verwaltung bestimmt, ist von einer expliziten Nennung der Organisationseinheiten unterhalb der Departementsstruktur im Gesetz in aller Regel abzusehen. Aufgrund des besonderen verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalts und dem Bedarf nach einer eindeutigen und abschliessenden Regelung erscheint in diesem speziellen Fall eine Ausnahme jedoch als gerechtfertigt. Diese Ausnahme würde dazu sehr eng gefasst bleiben. Sie würde lediglich das Amt für Finanzen betreffen, denn die Kantonskanzlei gehört der Departementsstufe an und ist deshalb im Gesetz bereits genannt. Und das Personalamt ist ohnehin im Personalgesetz verankert. Aus all diesen Überlegungen beantragt der Regierungsrat, Art. 33 Abs. 1 lit. g) gemäss Antrag anzupassen. Damit wäre klar geregelt, wer nicht in den Kantonsrat gewählt werden kann. Wir hätten auf der richtigen Stufe die Unvereinbarkeit gelöst, das Gesetz würde definieren wer nicht kann und wir würden keine Mischform einführen, welche gemäss Kantonsverfassung nicht vorgesehen ist. Der Regierungsrat bittet Sie daher, der regierungsrätlichen Präzisierung zuzustimmen.

Leuzinger-Bühler: Ich machte bereits im Eintreten auf dieses Dilemma aufmerksam. Die PK machte sich diesbezüglich wirklich sehr viele Gedanken und versuchte, verschiedenste Varianten anzuwenden. Es ist tatsächlich so, dass man nicht alles berücksichtigen kann. Wir haben soeben von Landammann Signer gehört, dass man eine Ausnahme machen soll. Soweit wollte die PK nicht gehen, dennoch haben wir das besprochen und sind einstimmig für die pragmatische Lösung, die der Regierungsrat vorschlägt. Es hat vielleicht eine Unschönheit drin, dass zwei Ämter, bei welchen der Regierungsrat mindestens den Titel festlegen kann, aufgeführt sind. Das ist jedoch im Sinne der Sache und der Betroffenen, sodass klar ist, wer gemeint ist. Sonst wäre immer ein gewisser Spielraum vorhanden, welcher man nicht ganz im Griff hätte. Die PK zieht daher ihren Antrag zugunsten des regierungsrätlichen Antrags zurück.

Bühler-Speicher: Ich ziehe aufgrund der Erläuterungen von Landammann Singer und den Ausführungen des PK-Präsidenten meinen Antrag zurück.

Die PK und Kantonsrat Bühler–Speicher ziehen ihre Anträge zugunsten des Antrags des Regierungsrates zurück. Damit ist dieser unbestritten und gilt als angenommen.

Joos-Baumberger–Herisau: Ich habe eine Bemerkung zu Art. 33 Abs. 1 lit. b). Dieser Absatz besagt genau das gleiche wie die Kantonsverfassung. Das bedeutet für mich, dass Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter, aber auch Oberrichterinnen und Oberrichter nicht Mitglied des Kantonsrates sein können. Wir diskutierten sehr lange über Unvereinbarkeiten zwischen der Verwaltung und dem Kantonsrat, aber sehr wenig über Unvereinbarkeiten im Bereich der Justiz und dem Gericht. Es ist mir ein Anliegen, dass man sich bei der nächsten Gesetzesrevision auch diesem Bereich zuwendet. Es ist wichtig, dass künftig die Stellung von verschiedenen gerichtsnahen Personen auch unter die Lupe genommen wird. Es geht vor allem um Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. Sie haben eine beratende Stimme und alle, die mit der Justiz in Berührung kommen, wissen, wie wichtig diese Personen für die Urteilsfindung sind. Es geht auch um Vermittlerinnen und Vermittler sowie um die Präsidien und Mitglieder von Schlichtungsstellen. Auch in diesem Bereich sollten Klärungen hinsichtlich der Gewaltenteilung gemacht werden. Ich möchte ausdrücklich, dass dieses vorliegende Gesetz in Kraft tritt und verzichte daher auf entsprechende Anträge. Ich möchte auch keine Antwort auf meine Ausführungen. Ich gebe diese Punkte lediglich zu Bedenken für eine künftige Behandlung, da bei mir diesbezüglich Unsicherheiten aufkamen.

Wigger–Heiden: In Art. 38 Abs. 3 KRG steht: «Die zuständige Kommission erstattet Bericht und stellt Antrag, nachdem sie die betreffende Person angehört hat.» Es geht um die Immunitätsaufhebung, was eine wichtige Angelegenheit ist. Wer oder was ist die zuständige Kommission?

Leuzinger–Bühler: Die zuständige Kommission ist jene Kommission, welche das Geschäft um Aufhebung der Immunität vom Büro zugewiesen bekommt. Das Büro setzt in einem solchen Geschäft eine Kommission ein, je nachdem, um welche Person es sich handelt und welcher Hintergrund vorhanden ist. Es ist ein ganz normales Geschäft.

Art. 34 nGO KR

¹ Für die folgenden Funktionen werden jährliche Zulagen ausgerichtet:

[...]

f) übrige Mitglieder der Kommission Finanzen Fr. 1'000.–.

Die PK beantragt die Streichung von Art. 34 Abs. 1 lit. f).

Kantonsrat Patrick Kessler–Teufen beantragt, auf die Streichung von Art. 34 Abs. 1 lit. f) zu verzichten. Damit ist der Antrag der PK bestritten.

Kessler–Teufen: Es stösst vielleicht nicht auf Freude, aber ich öffne nochmals dieses Fass. Als ehemaliges Mitglied der FiKo schaue ich vorwärts und betrachtete die Aufgaben der künftigen Kommission Finanzen. Ich gebe dies nochmals wider, so wie ich es verstanden habe. Das Büro entscheidet, welche Vorlage die Kommission Finanzen zu bearbeiten hat. Dabei gehe ich davon aus, dass Vorhaben von grosser Tragweite weiterhin regelmässig beurteilt werden und stelle fest, dass in der Kommission Finanzen regelmässig getagt sowie fast zu jedem Geschäft die Haltung abgegeben werden wird. Trotzdem wurde die Kommission Finanzen mit einem grossen Abstand zur GPK finanziell degradiert. Ich persönlich nahm das überrascht zur Kenntnis. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen diskutierten diesen Punkt, hat dazu jedoch geteilte Meinungen. Ich

möchte über diesen Artikel nochmals explizit abstimmen und mache beliebt, dass die Mitglieder der Kommission Finanzen eine Grundentschädigung bekommen sollen. Der von ihnen betriebene Aufwand in Bezug auf das Aktenstudium und die Vorbereitung der Sitzungen ist enorm.

Zeller Nussbaum–Lutzenberg: Ich bin explizit nicht dieser Meinung. Ich war fünf Jahre lang Mitglied der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK). Unsere Sitzungen dauerten immer vier Stunden und meines Wissens gingen die Sitzungen der FiKo nicht immer vier Stunden. Dennoch bekamen sie gleich viel Sitzungsgeld. Das ist der eine Punkt. Nun wird das Sitzungsgeld neu erhöht und die Arbeit der Kommissionsmitglieder soll primär durch das Sitzungsgeld abgegolten werden. Dazu kommt, dass das eine extreme Wertung hervorruft. Warum soll der Bereich Finanzen wichtiger als andere Gebiete in anderen Departementen sein? – das müsste mir mal genauer erklärt werden. Für mich sind alle neuen Sachkommission gleichwertig und sollen dementsprechend mit dem Sitzungsgeld entschädigt werden.

Rüegg–Heiden: Gemäss Art. 34 Abs. 1 nGO KR sollen die Präsidentinnen resp. Präsidenten der ständigen Kommissionen auf 1'000 Franken Entschädigung herabgesetzt werden, die Mitglieder der GPK jedoch weiterhin bei 3'000 Franken verbleiben. Welche Überlegungen stecken dahinter? Auch eine Präsidentin oder ein Präsident verrichtet sehr viel Aktenstudium, dessen Aufwand nicht über das Sitzungsgeld bezüglich des doppelten Sitzungsgeldes abgeglichen werden kann. Wie kam diese Wertigkeit zustande?

Leuzinger–Bühler: Die PK ist der Überzeugung, dass die Sitzungsleitung und nicht einfach die Präsidentin oder der Präsident der Kommission das doppelte Sitzungsgeld bekommen soll. Damit wird die Vorbereitung der Sitzung abgedeckt. Die Wertigkeit sollte also gleich sein. Es gibt aber einen entscheidenden Unterschied zwischen der GPK und allen anderen vorbereitenden Kommissionen. Die GPK muss sehr viele Sachen betrachten: Abklärungen treffen, Protokolle lesen und Unterlagen studieren, die nie zu einer Sitzung führen. Die GPK macht Hintergrundarbeit, die zu keiner Sitzung und daher auch zu keinem Sitzungsgeld führen. Darum rechtfertigt dies eine Grundpauschale für die GPK-Mitglieder. Bei allen anderen Kommissionen führt die Arbeit zu einem Geschäft im Rat. Man könnte nun sagen, dass sich auch jede und jeder für die Kantonsratssitzung vorbereiten muss. Das ist wiederum ein Vorteil der Mitglieder der Kommission Finanzen. Weil sie sich mehr oder weniger jedem Geschäft annehmen werden, müssen sie sich nicht zusätzlich noch auf die ordentliche Sitzung vorbereiten, was die anderen Mitglieder des Kantonsrates müssen. Daher wird die Sitzung entschädigt, weil es am meisten Zeitaufwand bedeutet, wenn man an eine Sitzung gehen muss. Daher kam auch die Idee, das Sitzungsgeld zu erhöhen. Und weil mehr Sitzungen mehr Aufwand für die Sitzungsleitung bedeutet, kam die Idee mit dem doppelten Sitzungsgeld. Die GPK darf aber nicht mit den anderen vorbereitenden Kommissionen verglichen werden.

Bischof–Teufen: Ich äussere mich zu den Bemerkungen von Kantonsrätin Zeller Nussbaum–Lutzenberg. Die FiKo tagt in der Regel auch drei bis vier Stunden. Es gibt auch Sitzungen, die länger als vier Stunden gehen. Es ist nicht so, dass die FiKo nur halb- oder stündige Sitzungen macht, wie es soeben verstanden hätte werden können. Im Weiteren geht die FiKo künftig von einem grösseren Aufwand aus als bisher. Es fällt wohl der Aufsichtsteil weg, für das wurde jedoch nur etwa eine Sitzung bzw. Teilsitzung abgehalten. Künftig wird der Kommission Finanzen sämtliche Geschäfte des Departements Finanzen zugewiesen, beispielsweise eine Personalgesetz-, eine Steuergesetz- oder eine Pensionskassengesetzänderung. In Anbetracht dessen dürfte die Sitzungsanzahl von heute 15–20 Sitzungen auf neu sicher 20 oder mehr Sitzungen ansteigen. Über die Entschädigungen muss der Rat jedoch selber entscheiden. Ein Mitglied der FiKo war auch schon Präsident der StwK. Die FiKo wollte von dieser Person wissen, wie sie den Aufwand im Vergleich zwischen StwK und FiKo sieht. Seine persönliche Meinung war, dass die StwK in gewissen Jahreszeiten einen sehr grossen Aufwand hat, über das ganze Jahr gesehen habe die FiKo aber den grösseren

Aufwand. Die FiKo nahm das zur Kenntnis, stellt aber keinen Antrag und wird ihre Arbeit genau gleich weiterführen.

Fuhrer–Herisau: Ich habe mich bezüglich des Aufwandes geäußert, möchte aber meine Aussagen berichtigen. Die StwK hat situativ einen sehr hohen Aufwand und die FiKo hat über das ganze Jahr verteilt einen eher gleich hohen Aufwand. Vom Aufwand her macht es keinen Unterschied, ob man in der StwK oder in der FiKo ist. Stundenmässig investiert man in etwa gleich viel.

Weber–Trogen: Ich mache eine Bemerkung zur Argumentation des FiKo-Präsidenten. Ich bin erstaunt über das vehemente Votum, dass die Arbeit mehr wird und es wichtige Aufgaben sind. Genau die gleichen Argumente werden jeweils genommen, wenn es darum geht, in der Verwaltung die Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen. Da argumentiert die FiKo meistens anders, dass der Gürtel auch mal enger geschnallt werden muss.

Ganz–Lutzenberg: Ich war noch nie in der FiKo und auch noch nie in der StwK. Es geht doch aber nicht um die Diskussion, wer mehr oder weniger arbeitet. Ich möchte auf die Spur zurückführen. Wir möchten die neu gebildeten Kommissionen gleichwertig behandeln und das richtige Instrument dafür ist eindeutig das Sitzungsgeld. Die GPK ist dank der guten Argumentation von Kantonsrat Leuzinger–Bühler ein anderer Fall. Wir sollten nun lit. f) konsequent löschen, damit die Gleichwertigkeit auch gegeben ist.

Der Rat stimmt dem Antrag der PK mit 40:14 Stimmen bei 7 Enthaltungen zu.

Art. 35 nGO KR

Die PK schlägt zwei Varianten vor:

Variante 1 (Synopsis Art. 35)

¹ Für Sitzungen des Rates und seiner Organe, bei Abordnungen, Konferenzen, Informationsveranstaltungen und dergleichen werden folgende Taggelder ausgerichtet:

- a) ganzer Tag Fr. 300.–;
- b) halber Tag Fr. 150.–.

Variante 2 (Synopsis Art. 35a)

¹ Für Sitzungen des Rates und seiner Organe, bei Abordnungen, Konferenzen, Informationsveranstaltungen und dergleichen werden folgende Taggelder ausgerichtet:

- a) ganzer Tag Fr. 350.–;
- b) halber Tag Fr. 175.–.

Leuzinger–Bühler: Die PK konnte sich nicht für eine einheitliche Meinung durchringen. Daher werden dem Rat zwei Varianten über die Höhe unseres Taggeldes vorgelegt. Im Bericht und Antrag wurden die finanziellen Auswirkungen auf das Jahr, bei gleicher Anzahl Sitzungen, dargelegt. Welcher Betrag der richtige ist, muss jeder hier im Saal selber entscheiden. Die Meinungen gehen meilenweit auseinander. Manche würden ihre Tätigkeit vielleicht sogar ohne Taggeld entrichten, andere müssten mehr haben, weil sie dem Arbeitsplatz fern bleiben und dies nicht kompensieren können. Es ist daher eine persönliche und emotionale Frage und die PK zeigte lediglich die finanziellen Auswirkungen auf. Im Kantonsratsgesetz steht, dass die Ratsmitglie-

der für ihre Tätigkeiten angemessen entschädigt werden – «angemessen» ist jedoch eine schwierige Formulierung. Der Rat muss sich einfach entscheiden.

Kantonsratspräsident Landolt–Gais: Bevor wir zur Abstimmung kommen, begrüsse ich herzlich unsere Gäste auf der Tribüne. Es sind dies Kantonsratspräsidentin Imelda Stadler aus St.Gallen, Grossratspräsident Turi Schallenberg aus dem Kanton Thurgau und Grossratspräsident Franz Fässler aus Appenzell Innerrhoden. Ich wünsche Euch spannende Momente.

Kessler–Teufen: Es liegen zwei Varianten vor. Stimmen wir über das Gesamtpaket ab, also über Art. 35a und Art. 35b zusammen, oder wird über die Artikel separat abgestimmt?

Kantonsratspräsident Landolt–Gais: Zuerst stimmen wir über die Varianten zwischen Art. 35 und Art. 35a ab. Über Art. 35b wird separat abgestimmt.

Leuzinger–Bühler: Genau genommen stellen wir Art. 35 Abs. 1 und Art. 35a Abs. 1 einander gegenüber. Art. 35 Abs. 2 gilt bei beiden Varianten.

Alder–Teufen: Bei solchen Fragestellungen ist man sich in der Wirtschaft gewohnt, dass ein Kostendach gesetzt wird. Landamman Signer hat es gesagt, der Regierungsrat kann uns in dieser Fragestellung kein Kostendach setzen. In der 1. Lesung waren wir grosszügig mit uns selbst. Wir argumentierten, debattierten und einigten uns schlussendlich darüber, dass unsere Entschädigungen von 670'000 Franken auf rund 950'000 Franken angehoben werden. Aus Sicht der Wirtschaft würde ich jetzt, wenn ich könnte, ein Kostendach setzen und sagen, wir gehen nicht aus diesem Saal hinaus, solange wir die rund 950'000 Franken nicht einhalten.

Leuzinger–Bühler: Das mit dem Kostendach ist verlockend. In der Wirtschaft ist die Aufgabe vorher genau formuliert und man kann sich daran halten. Wir haben heute Annahmen getroffen, wie viele Sitzungen wir haben werden. Wir haben gehört, mit wie vielen Sitzungen die FiKo künftig rechnet. Es ist extrem schwierig, den künftigen Aufwand abzuschätzen. Ich gehe auch davon aus, dass im ersten Jahr – wenn sich alle ständigen Kommissionen finden und organisieren müssen – vielleicht ein grösserer Sitzungsaufwand resultiert als später. Dies wurde versucht zu berücksichtigen. Es ist aber einfach schwierig abzuschätzen und ein Kostendach festzulegen. Man kann nicht im Dezember plötzlich sagen, dass keine Sitzung mehr abgehalten werden darf, weil das Kostendach erreicht ist.

Alder–Teufen: Ich habe mich bei meiner Aussage nicht auf die Anzahl Sitzungen berufen, sondern auf die Diskussion, die Tagespauschale von 300 Franken auf 350 Franken anzuheben.

Die beiden Varianten werden einander gegenübergestellt. Variante 1 obsiegt mit 37:23 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Art. 35b nGO KR

Betreuungsentschädigung

¹ Ratsmitglieder, die für die Betreuung von Kindern bis und mit dem 12. Altersjahr oder von pflegebedürftigen Angehörigen verantwortlich sind, können eine Betreuungsentschädigung geltend machen.

² Die Betreuungsentschädigung beträgt Fr. 100.– pro Sitzungshalbtag, maximal jedoch Fr. 2'500.– pro Ratsmitglied und Jahr.

³ Das Büro entscheidet auf begründetes Gesuch hin endgültig.

Kantonsrat Kessler–Teufen beantragt namens der FDP-Fraktion die Streichung des Artikels. Damit ist der Antrag der PK bestritten.

Kessler–Teufen: Die Fraktion der FDP. Die Liberalen hat den Artikel diskutiert und kam zum Schluss, ihn grossmehrheitlich abzulehnen. Mit diesem Artikel werden unverständlicherweise neue spezielle Situationen für die Mitglieder des Kantonsrates geschaffen, die andere Personen in unserem Kanton nicht kennen. Wir diskutieren über Sitzungsgelder von 300 Franken pro Tag. Wenn das hochgerechnet wird, ist das auch nicht wenig Geld pro Jahr. Man muss sich wohl vorbereiten und vieles lesen, aber jetzt zusätzliches Geld auszugeben, wäre ein falsches Zeichen. Es geht nicht nur um den Betrag, die Fraktion der FDP. Die Liberalen hat Mühe mit dem Zeichen, das damit ausgesendet würde.

Egger–Speicher: Selbstverständlich wird in der Politik um günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft gerungen. Bei der Betreuungsentschädigung geht es um günstige Rahmenbedingungen für ein politisches Amt, letztendlich um günstige Rahmenbedingungen für das Milizsystem, damit sich möglichst viele Leute am politischen Prozess beteiligen können. Ich mache noch eine Vorbemerkung: Die Betreuungsentschädigung wurde in der PK weit gefasst, damit sie nicht nur für die Auslagen von schulpflichtigen Kindern gilt, sondern auch für eine Betreuungssituationen bei Pflegebedürftigkeit. Weil der Volksdiskussionsbeitrag von der Frauenzentrale ausging, beschränke ich mich in der Argumentation jedoch auf Frauen mit schulpflichtigen Kindern. Im Vorfeld, wie auch soeben, habe ich oft gehört, es sei problematisch, eine Gruppe herauszupicken und diese speziell zu behandeln. Ich frage Sie aber: Was ist das grössere Problem: eine spezifische Gruppe herauszupicken und speziell zu behandeln oder wenige bzw. überhaupt keine Frauen mit schulpflichtigen Kindern im Rat zu haben? Natürlich liegen die Gegner richtig, wenn sie fragen, ob aufgrund der Betreuungsentschädigung mehr Frauen mit Kindern den Weg in die Politik bzw. in den Kantonsrat finden. Die Betreuungsentschädigung ist im Grunde nur ein Zeichen. Es ist ein Schritt auf dem langen Weg, mehr Frauen für die Politik gewinnen zu können. Es hätte einen symbolischen Wert. In Art. 35b nGO KR ist eigentlich eine Botschaft enthalten, welche sich an Personen mit Betreuungsaufgaben richtet – insbesondere an Frauen, die Kinder von sechs bis zwölf Jahren betreuen. Die Botschaft heisst: Liebe Frauen, wir schaffen Rahmenbedingungen, dass Kinder haben kein Hindernis sein soll, in die Politik zu gehen.

Zeller Nussbaum–Lutzenberg: Ich schliesse mich weitgehend dem Votum von Kantonsrätin Egger–Speicher an. Ich habe noch eine Anmerkung: Ich fand es bezeichnend, dass Kantonsrat Kessler–Teufen von Kantonsräten sprach und die weibliche Form schlicht vergass. Das ist bei diesem Thema genau die Frage.

Gut–Walzenhausen: Die Gruppierung der Parteiunabhängigen ist fast geschlossen für die Annahme dieser Betreuungszulage. Genau aus dem gleichen Argument, wie die Fraktion der FDP. Die Liberalen dagegen ist. Die Gruppierung der Parteiunabhängigen möchte ein Zeichen setzen und das ist auch erwünscht.

Kessler–Teufen: Ich entschuldige mich in aller Form bei meiner Kantonsratskollegin Zeller Nussbaum–Lutzenberg und allen anderen Damen im Saal, dass ich in meinem Votum die Kantonsrätinnen vergass.

Wipf–Wolfhalden: Das Stimmungsbild der SVP-Fraktion ging aufgrund diverser Argumente grösstmehrheitlich in die gleiche Richtung, wie dasjenige der Fraktion der FDP. Die Liberalen. Offensichtlich kann man diesbezüglich aber unterschiedlichster Meinung sein.

Frischknecht–Herisau: Wie bereits im Eintreten erwähnt, unterstützt die CVP/EVP-Fraktion explizit diese Betreuungsentschädigung und ist Kantonsrätin Egger–Speicher sehr dankbar für Ihr Votum. Sie benannte nochmals sehr umfassend, warum man dieser Betreuungsentschädigung zustimmen sollte. Es geht darum, ein Zeichen zu setzen, damit man vor allem Frauen mit Kindern ermöglichen kann, Politik machen zu können.

Bischof–Teufen: Das neue Kantonsratsgesetz sollte in sich stimmig sein und alles sollte aus einem Guss kommen. Ich gebe die Aussagen von Kantonsrat Ganz–Lutzenberg wider: Als wir über die Kommissionen sprachen, lautete der grosse Grundsatz die Gleichbehandlung aller Kommissionen. Den gleichen Grundsatz sollten wir jetzt auch nehmen, wenn es darum geht, Kantonsrätinnen und Kantonsräte gleich zu behandeln. Man sollte von diesem Grundsatz für einzelne Gruppierungen nicht abweichen, obwohl es verlockend wäre. Genau darum wurde das Taggeld von 250 Franken auf 300 Franken heraufgesetzt. Genau mit diesem Taggeld kann man die Betreuung sicherstellen. Damit sind die finanziellen Möglichkeiten gegeben, sich dieses Amt auch zu ermöglichen.

Balmer–Herisau: Ich nehme Stellung zum Votum von Kantonsrat Bischof–Teufen. Ich bin ein Mann in wahrscheinlich noch zeugungsfähigem Alter. Kantonsrat Bischof–Teufen sagte, die Betreuungsentschädigung wäre eine Bevorzugung von Frauen. Also wenn ich noch Vater werden sollte, könnte es durchaus sein, dass ich eine vollberufstätige Frau hätte und ich auf die Kinder aufpassen müsste. Ich weiss es nicht. Die Betreuungsentschädigung gilt aber für alle Mitglieder des Kantonsrates und ist keine Bevorzugung von Frauen.

Rüegg–Heiden: Es geht wirklich darum, ein Zeichen zu setzen. Es ist auch ein Zeichen für die Wirtschaft, dass der Kantonsrat fortschrittlich denkt und anerkennt, dass es Betreuungsaufgaben für Eltern von Kindern gibt. Ich bin zurzeit nicht betroffen davon. Könnte im nächsten Jahr aber betroffen werden, wenn mein Kind über einige Monate ein Pflegefall werden würde. Es ginge darum, dass ich weiterhin im Kantonsrat teilnehmen könnte, indem ich wüsste, dass mein Kind zu Hause gut betreut wird. Auch meine Frau hat das Anrecht, zur Arbeit zu gehen. Sie muss nicht zu Hause bleiben, nur weil ich in der Politik tätig bin. Das bedeutet für mich Gerechtigkeit und Fortschrittlichkeit. Ich fände es gut, wenn wir diesen Antrag annehmen würden. Damit hätten wir in Appenzell Ausserrhoden ein fortschrittliches Kantonsratsgesetz mit einer kleinen Betreuungsentschädigung. Bitte überlegen Sie sich diesen Punkt – auch damit es nicht immer heisst, wir seien rückständig und hinken hinterher. Es wäre fortschrittlich und klug für die Zukunft.

Wigger–Heiden: Ich reagiere auf das Stichwort der Gleichbehandlung. Ich stelle fest, dass Frauen zu der Gruppe gehören, die oft für eine der wichtigsten Arbeiten, nämlich Familien- und Pflegearbeit, überhaupt nicht entschädigt werden. Sie arbeiten in Teilzeitpensen und werden deshalb oft auch unter dem normalen Lohnniveau entlohnt. Wenn es um die Gleichbehandlung geht, wenn es eine Gleichbehandlung im Sinne eines symbolischen Zeichens sein soll, dass Betreuungs- und Sorgearbeit mindestens gleich wichtig, wenn nicht sogar wichtiger für unsere Gesellschaft sind, müssen wir dieses Zeichen setzen.

Lutz–Grub: Ich berichte dazu etwas aus der Praxis. In der Gemeinde Grub suchen wir im Moment einen Gemeinderat. Ich habe schon sehr viele Telefonate geführt. Das Argument, das ich jeweils zu hören bekomme ist, dass es aus beruflichen Gründen nicht möglich ist, das Amt auszuführen. Es hat niemand erwähnt, dass es wegen der Familie nicht gehen würde. Wir müssten uns vielleicht auch überlegen, wie wir

die Arbeitgeber wieder befähigen können, einen Mehrwert darin zu sehen, wenn jemand ein Amt annehmen möchte. Die Gründe liegen oftmals bei der Arbeit, nicht nur bei der Kinderbetreuung.

Leuzinger-Bühler: Für die PK stand nicht zur Diskussion, ob ein Mann oder eine Frau die Betreuungskosten erhalten soll. Es ging darum, das Amt miliztauglicher zu machen, damit sich möglichst viele Personen für dieses Amt zur Verfügung stellen können. Die PK kam zum Schluss – nebst ganz anderen Ideen –, dass insbesondere zwei Punkte oftmals hinderlich sein können, sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen: Kinder unter zwölf Jahren und die Gebundenheit an eine pflegebedürftige Person. Die PK vertritt die Meinung, dass es nicht sein soll, dass sich eine Person aufgrund dieser zwei Fälle nicht für das Kantonsratsamt zur Verfügung stellen kann. Insbesondere die Pflege betreuungsbedürftiger Angehöriger könnte ein bereits gewähltes Kantonsratsmitglied treffen. Es wäre ausgesprochen bedauerlich, wenn das betroffene Ratsmitglied nebst der tragischen Erfahrung auf der einen Seite gar zur Niederlegung ihres Amtes gezwungen wäre, weil sie neu Betreuungsaufgaben übernehmen muss. Die Annahme der Betreuungskosten wäre ein Zeichen in die Richtung, dass man das Amt mit dem heutigen privaten Leben etwas verträglicher machen möchte. Es wäre kein grosses Zeichen, aber es wäre eines. In der Wirtschaft wäre dieses Zeichen extrem. Diesbezüglich habe ich mitbekommen, dass in Bern die Unterstützung der Kinderkrippen verlängert wurde. Der Trend geht dahin, dass versucht wird, die verschiedenen Funktionen des Menschen in der Gesellschaft unter einen Hut zu bringen. Hier und jetzt nehmen wir alle im Saal eine politische Funktion ein, wenn wir heute aus dem Saal hinausgehen, haben wir bereits eine andere. Die PK will ein Zeichen setzen, dass wir modern sind. Weiter kommt hinzu, dass wir mit dieser Massnahme einen Beitrag zur Umsetzung des Familienleitbilds des Kantons beitragen würden. Das Kantonsratsgesetz steht und fällt nicht mit diesem Artikel, es würde aber aufzeigen, dass wir moderner werden möchten. Da das Gesetz für die Zukunft gemacht wird, bitte ich Euch, den Antrag zu unterstützen.

Brönnimann-Herisau: Ich weise Sie im Sinne von Kantonsrat Alder-Teufen auf ein Kostendach, ein verbales Kostendach hin. Ich habe den Eindruck, dass die Meinungen gemacht sind. Ich bitte deshalb den Kantonsratspräsidenten, abstimmen zu lassen.

Kantonsratspräsident Landolt-Gais: Ich werde darüber abstimmen lassen, wenn ein Ordnungsantrag eingeht und angenommen wird der lautet: «Ende der Diskussion.»

Hartmann-Herisau: Ich frage mich, wer im Rat von dieser Regelung betroffen wäre – nach meiner Einschätzung fast niemand. Die Betreuungsentschädigung ist an Bedingungen geknüpft, an starke Bedingungen, von denen wir nicht sprechen. Es muss einiges erfüllt sein, damit eine Betreuungsentschädigung überhaupt geltend gemacht werden kann. Was wäre das Ziel, nebst dem Zeichensetzen? Das Ziel wäre auch, dass im Rat jüngere Frauen und Männer vertreten wären, die sich die Ausübung dieses Amtes dank der Betreuungsentschädigung besser leisten könnten. Frauen müssten im Rat eigentlich angemessen vertreten sein. Ich habe das Glück, einer Fraktion anzugehören, in welcher die Beteiligung 50:50 ist. Das ist bei den grossen Parteien nicht so. Es geht nicht nur um die Zeichensetzung, sondern auch darum, dass wir die Zukunft gestalten und mitdenken. Das bedeutet, im Rat werden Personen gebraucht, die aktiv im Familienalltag aber auch auf der Strasse und überall arbeiten. Wir müssen keine Angst haben, dass die Kantonsfinanzen wegen diesem Artikel explodieren, überhaupt nicht. Wir könnten es uns leisten, denn es wären höchstens einige Tausend Franken. Ich appelliere daher an Euch alle, unterstützen Sie Art. 35b.

Wirz-Urnäsch: Wir haben x-Mal gehört, welches positive Zeichen wir hier setzen könnten. Ich bin nicht als ausgesprochener Sozialbürger bekannt, aber wir können auch ein Negativzeichen setzen, indem wir nach

langer Diskussion diesen Artikel noch ablehnen würden. Das wäre ein gefundenes Fressen für die Medien. Ich bin klar für Zustimmung zu Art. 35b.

Alder–Teufen: Ich bin nicht im Wahlkampf und möchte auch nicht auf die Tränendrüse drücken. Ich teile die Meinung von Kantonsrat Leuzinger–Bühler zu hundert Prozent und unterstütze mit Überzeugung den Antrag der PK. Wir haben mehrere Auffangnetze für solche Leute und trotzdem ist es eine Zeichensetzung. Weiter möchte ich etwas klarstellen bezüglich unserer Kosten, weil ich mich vorher vehement gegen die Taggelderhöhung auf 350 Franken ausgesprochen habe. Bei diesem Artikel distanzieren sich davon, weil es lächerlich wäre und würdige damit auch die hervorragende Arbeit der PK.

Der Rat stimmt dem Antrag der PK mit 42:19 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Art. 44 nGO KR

[...]

² Zu Beginn einer Sitzung wird die Zahl der Anwesenden festgestellt. Im Verlaufe der Sitzung eingehende An- oder Abmeldungen sind jeweils zu berücksichtigen und bekanntzugeben.

Kantonsrat Leuzinger–Bühler beantragt namens einer Minderheit der PK folgende Anpassung von Art. 44 Abs. 2:

² Zu Beginn einer Sitzung wird nach dem Gebet die Zahl der Anwesenden festgestellt. Im Verlaufe der Sitzung eingehende An- oder Abmeldungen sind jeweils zu berücksichtigen und bekanntzugeben.

Art. 18 nGO KR

[...]

³ Nach dem Gebet werden die Traktanden der Sitzung in nachstehender Reihenfolge behandelt:

[...]

Die PK beantragt folgende Anpassung von Art. 18 Abs. 3 Ingress:

³ Nach dem Gebet werden die Traktanden in nachstehender Reihenfolge behandelt:

[...]

Kantonsrat Weber–Trogen beantragt folgende Anpassung von Art. 18 Abs. 3 Ingress:

³ Die Traktanden der Sitzung werden in nachstehender Reihenfolge behandelt:

[...]

Leuzinger–Bühler: Sie sehen einen Minderheitsantrag zum Gebet. Der Hintergrund dazu war der Antrag auf Streichung des Gebets in 1. Lesung. Es gab eine klare Zustimmung für die Beibehaltung des Gebets. Allerdings wurde das Gebet in 1. Lesung in Art. 18 nGO KR nur noch in der konstituierenden Sitzung geregelt. Die PK wusste daher nicht genau, wie die Abstimmung zu interpretieren ist. War die grosse Mehrheit des Rates dafür, das Gebet nur an der ersten Sitzung im Amtsjahr zu halten oder wollte sie die Situation beibehalten, wie sie heute ist? Zur Klärung dieser Frage wird heute der Minderheitsantrag gestellt, damit das Parlament die Meinung deutlich äussern kann. Wer die Situation von heute beibehalten möchte, müsste den Minderheitsantrag annehmen. Wer das Gebet nur noch vor der konstituierenden Sitzung möchte, muss den Minderheitsantrag und auch den Antrag von Kantonsrat Weber–Trogen ablehnen. Wer gar kein Gebet

mehr möchte, muss den Minderheitsantrag ablehnen und den Antrag von Kantonsrat Weber–Trogen annehmen. Das ist der eine Punkt. Zum Zweiten kam immer wieder die Frage auf, ob das was wir bezüglich des Gebets machen, der Verfassung entspricht. Die PK klärte das ab, legte es ausführlich dar und ist klar der Meinung, dass die heutige Art und Weise des Gebets verfassungskonform ist. Die dritte Frage war, ob der Text des Gebets richtig bzw. ob er noch zeitgemäss ist. Diese Frage kann die PK nicht beantworten, weil sie sich dafür nicht zuständig fühlt. Zudem findet der Text selbst weder im Kantonsratsgesetz noch in der Geschäftsordnung des Kantonsrates Eingang. Wenn der Text geändert werden möchte, müsste ein Vorstoss aus den Reihen des Rates kommen. Dann könnte eine kompetente Gruppe eingesetzt werden, um Vorschläge zu unterbreiten.

Weber–Trogen: Am 19. März 2018 sass ich nicht hier im Kantonsratssaal, sondern mit einer Delegation der Kantonsschule Trogen in einem Minibus, mit dem Ziel Maribor, Slowenien. Wir diskutierten über die Verhandlungen des Kantonsrates. Die Lernenden waren interessiert, aber eines wollten sie mir partout nicht glauben, nämlich dass die Kantonsratssitzung jeweils mit einem christlichen Gebet und dem «Unser Vater» eröffnet wird. Aus ihrer Wahrnehmung war dieses christliche Ritual – ich beschreibe es mit ihren Worten – ein «No Go». Aufgrund dieses Erlebnisses erörtere ich vertieft die Frage des Gebets. Tatsache ist, dass sich der Rat in der 1. Lesung für das Gebet und gegen den Antrag des stillen Gebets von Kantonsrat Sturzenegger–Trogen entschied. Aus dem Wortprotokoll wurde mir klar, dass man in der 1. Lesung die Frage des stillen Gebets entscheiden wollte, aber der Meinung war, dass die PK diese Frage nochmals besprechen sollte. Zumindest liess sich das aufgrund der Voten von Kantonsrätin Sittaro–Teufen und Kantonsrat Leuzinger–Bühler erwarten. Aufgrund der angeregten Diskussion in der 1. Lesung ist es stark befremdend, dass sich die PK nicht vertieft mit dieser Frage auseinandersetzte. Kantonsrat Leuzinger–Bühler behauptet es zwar, aber ich lese es nicht im Wortprotokoll und auch nicht im Bericht der PK. Das stille Gebet ist nur eine von vielen möglichen Varianten, wie mit dem Gebet umgegangen werden kann. Im Bericht steht: «Soweit in der 1. Lesung Erwartungen geweckt wurden, dass die PK eine neue Form des Gebets vorschlagen würde, so muss die PK diese Erwartungen enttäuschen.» Davon, dass eine neue Form des Gebets vorgeschlagen werden soll, lese ich im Wortprotokoll nichts. Diskutiert wurde, ob ein stilles Gebet eingeführt werden soll. Weiter wurde angedeutet, dass das erste Gebet und das «Unser Vater» separat zu betrachten sei. Dass nun im Bericht steht, dass die PK weder beauftragt, noch richtig zusammengesetzt gewesen sei, die Frage des Gebets zu klären, ist schlicht eine Bankrotterklärung der PK. Die PK hatte einen Grundauftrag, diese Frage zu klären. Diesen Auftrag hat sie nicht erfüllt. Und wenn sie nicht richtig zusammengesetzt gewesen wäre, hätte sie den Auftrag gehabt, sich die Kompetenzen zu beschaffen.

Nun zur Religionsfreiheit: Wie steht es mit der Religionsfreiheit und wie hat sich der Staat diesbezüglich zu verhalten? Dazu ein Zitat aus Cavelti/Kley, St.Galler Kommentar zu Art. 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101): «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist nicht nur Individualrecht, sondern auch objektivrechtliche Norm, an der sich die gesamte Staatstätigkeit zu orientieren hat. Die Religionsfreiheit verpflichtet den Staat zu einem religiös neutralen Verhalten, was bezweckt, dass alle in der pluralistischen Gesellschaft bestehenden Überzeugungen unparteiisch berücksichtigt werden.» Konkret bedeutet das, dass Jede und Jeder im Rat glauben darf, was sie oder er will. Dies führt auch dazu, dass unsere christlich-abendländische Prägung unser Verhalten mitprägen darf (manchmal würde ich mir hier im Rat von dieser Prägung durchaus mehr wünschen). Es heisst aber auch, dass sich der Kantonsrat als Institution unparteiisch zu verhalten hat. Das bedeutet, wenn man sich im Kantonsratsgesetz so aufstellt, dass in einer pluralistischen Gesellschaft Jede und Jeder an der Sitzung teilnehmen soll, man nicht genötigt und einem Ritual unterworfen wird, das eindeutig einer Religion zugeordnet werden kann. Das Versprechen der Freiheit müssen wir auch in unserem Kantonsratsgesetz und der dazugehörigen Geschäftsordnung des Kantonsrates einlösen. Daher teile ich nicht die Meinung von Ratschreiber Nobs, der sich spontan in der 1. Lesung zu dieser Frage äusserte. Die Rechtsprechung und Kommentare zu religiösen Handlungen des

Staates – insbesondere von Parlamenten – sind dünn gesät, sozusagen inexistent. Der Kantonsrat verstösst gegen die geforderte religiöse Neutralität, wenn er ein rituell verankertes Gebet in seine Geschäftsordnung aufnimmt. Tatsache ist aber, dass wir heute eine Entscheidung fällen müssen, wenn wir keine Zusatzschleife drehen wollen. Diese Entscheidung wird zusätzlich von einem Minderheitsantrag mitgeprägt, der die Frage des Gebets nicht in Art. 18 Abs. 3 nGO KR, sondern in Art. 44 Abs. 2 nGO KR regeln will.

Es gilt nun, zwei Fragen zu klären: Wie steht es um Ungeschriebenes im Kantonsratsgesetz und in der Geschäftsordnung des Kantonsrates? Und was bedeutet eigentlich das Gebet? Zuerst zum Ungeschriebenen: Bisher wurde das Gebet in zwei Artikeln erwähnt, ohne dass definiert wurde, welches Gebet überhaupt gemeint war. Es war somit bis jetzt immer möglich, Ungeschriebenes in einer langen Praxis zu bewahren. Nun zum Gebet an sich: Das Kantonsratsgesetz und die Geschäftsordnung des Kantonsrates sollen Klarheit schaffen. Leider ist es so, dass das Gebet nicht eindeutig ist. Wenn man auf das Gebet verweist, muss aber klar sein, welches Gebet gemeint ist. Diese Klärung bleibt aus. Weil dies so ist, müsste auch folgende Frage geklärt werden: Wer ist bei dieser Unklarheit zuständig zu bestimmen, welches Gebet ausgewählt wird? Ich rede nun schon lange, aber ich meine deutlich aufgezeigt zu haben, dass wir in einer Sackgasse stecken. Es ist keine Lösung, etwas Unklares aber durchaus Wünschenswertes und Geschätztes in einem Gesetz festzuhalten. Wenn wir das tun, müssten die Fragen über das Gebet – «Was wird gebetet?» und «Wer bestimmt darüber?» – geklärt werden. Dies würde aber bedeuten, dass wir das Geschäft zurückweisen und eine 3. Lesung ansetzen müssten. Dies muss jedoch vermieden werden. Als Kompromissvorschlag wäre es möglich, gänzlich auf die Nennung eines Gebets zu verzichten. So könnte man die bisherige Praxis, dass man ohne Klärung im Kantonsratsgesetz und in der Geschäftsordnung des Kantonsrates jede Sitzung mit dem Gebet beginnt, lediglich fortführen. Diese Praxis wäre pragmatisch und leicht zu verändern. Vor allem auch dann, wenn bei der Kantonsverfassung nochmals über diese Frage gesprochen werden sollte. Und wenn zukünftig jüngere Menschen einer pluralistischeren Gesellschaft im Rat sitzen werden, muss diese Frage sowieso geklärt werden. Aufgrund meiner Ausführungen stelle ich den Antrag, in Art. 18 Abs. 3 nGO KR den Hinweis auf das Gebet zu streichen. Den Minderheitsantrag zu Art. 44 Abs. 2 nGO KR lehne ich ab. Ich bin ein Pfarrerssohn und verstehe nicht, wieso das rituell an die Kirche gekoppelte «Unser Vater» im Ratssaal von einem Ratschreiber vorgelesen wird und dieser Akt zudem als religiös unparteiisch verstanden werden kann. Das erste Gebet, welches der Kantonsrat vorgelesen bekommt, steht in unserer Tradition der Demokratie. Das «Unser Vater» bleibt aber immer ein Ritus der Kirche, das in unserem Ratssaal nur im stillen Gebet einer jeden Kantonsrätin und eines jeden Kantonsrates seinen Platz hat. Ich verstehe und akzeptiere aber die Gegenpositionen. Ich hoffe, dass sich der Rat zu einer pragmatischen Lösung durchringen kann.

Sturzenegger–Trogen: Anlässlich der 1. Lesung wies ich in meinem Antrag und Votum darauf hin, dass eine Besinnung anlässlich der Eröffnung eines neuen Amtsjahres angemessen ist und sicher auch Sinn macht. Gemäss der damaligen Vorlage hätte sich diese Besinnung auf die erste konstituierende Sitzung beschränkt. Der Rat beschloss aber in der 1. Lesung, gegen meinen Antrag, an der bisherigen Form mit dem religiösen Gebet festzuhalten. Das in liturgischer Art zelebrierte religiöse Gebet erschwerte mir und anderen Mitgliedern des Rates die Teilnahme an dieser Besinnung. Gemäss Art. 7 Abs. 2 KV kann uns niemand zur Teilnahme dieser religiösen Handlung zwingen und auch nicht moralisch verpflichten. Ich könnte mir vorstellen, künftig einmal im Jahr an einer Besinnung in einer geschlossenen Form teilzunehmen, dabei ruhig zu sein und vielleicht die Faust im Sack zu machen. Bei mir und wahrscheinlich auch bei weiteren Ratsmitgliedern fehlt aber die Toleranz, diese Handlung weiterhin bei allen Sitzungen mitzutragen und zu ertragen. Im Sinne einer Kompromisslösung ersuche ich Sie darum, den vorliegenden Minderheitsantrag der PK abzulehnen und Art. 44 Abs. 2 nGO KR gemäss 1. Lesung beizubehalten.

Der Antrag der Minderheit der PK wird mit 34:27 Stimmen ohne Enthaltungen angenommen.

Mit der Annahme des Antrags der PK-Minderheit zu Art. 44 Abs. 2 nGO KR ist der Antrag Weber–Trogen zu Art. 18 Abs. 3 Ingress nGO KR hinfällig geworden.

Damit ist der Antrag der PK zu Art. 18 Abs. 3 Ingress nGO KR unbestritten und gilt als angenommen.

Weber–Trogen: Ich habe in meinem Votum Fragen gestellt, die auch zum Zeitpunkt der eben erfolgten Abstimmung ohne Klärung sind. Wie wird bestimmt, was gebetet wird und wer bestimmt das? Ich möchte darauf eine Antwort.

Leuzinger–Bühler: Ich weiss nicht, wer damals das Gebet mit dem heutigen Text bestimmte. Ich bin schon lange im Rat, habe aber nie ein anderes Gebet erlebt. Dieser Text dürfte weiterhin bleiben, bis ein Vorstoss des Parlaments angenommen und damit der Text neu bestimmt wird.

Weber–Trogen: Ich hätte zu diesen Fragen gern eine Antwort von Ratschreiber Nobs.

Ratschreiber Nobs: Ich kann die Fragen von Kantonsrat Weber–Trogen auch nicht beantworten. Es würde auch nicht der Diskussion oder der Sache helfen, wenn ich sagen würde, dass das Plenum oder das Büro es bestimmen wird. Diese Fragen müssten 2019 im neuen Kantonsrat mit seinen neuen Gremien besprochen werden, sofern ein Unbehagen gegenüber dem jetzigen Text besteht. Das können wir heute auf die Schnelle nicht festlegen. Es gäbe auch noch die Möglichkeit, diese Zuständigkeiten zu einem späteren Zeitpunkt in der Geschäftsordnung festzulegen, sofern es ein Bedürfnis wäre.

Weber–Trogen: Ich erlaube mir den Hinweis, dass ich dieser Frage sehr gründlich nachging. Einerseits fand ich dazu einen sehr interessanten Artikel des ehemaligen Ratschreibers. Weiter sprach ich mit der Leiterin der Kantonsbibliothek, Frau Heidi Eisenhut. Das Gebet stammt eindeutig aus der Tradition der Landsgemeinde, wo man zusammenkam. Der Text wurde aber mehrfach umgearbeitet. Ich würde es begrüssen, wenn das Gebet und die Art und Weise, wie es platziert ist, im Detail noch besprochen werden, vorbehaltlich von Vorstössen, die der Kantonsrat machen kann.

Landammann Signer, zu Art. 73 nGO KR: Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass parlamentarischen Initiativen im Voraus formell und materiell durch die Kantonskanzlei vorgeprüft werden. Mit der vorgeschlagenen Erneuerung wird eine angemessene Lösung vorgeschlagen. Der Regierungsrat bedankt sich bei der PK für die Aufnahme seiner Anliegen.

Landammann Signer, zu Art. 76 nGO KR: Der Regierungsrat möchte – ohne diesbezüglich einen Antrag zu stellen – festhalten, dass er die dringliche Interpellation nach wie vor ablehnt. Sie erscheint angesichts der bestehenden Regelung und der erweiterten Diskussionsmöglichkeit bei der ordentlichen Interpellation nicht nötig. Bereits eine ordentliche Interpellation garantiert eine schnelle Behandlung. Die kurze Frist von zehn Tagen vor dem Versand der Unterlagen belastet die Verwaltung immens. Weiter gilt zu beachten, dass die kantonale Verwaltung im Vergleich mit anderen Kantonen sehr «schlank» ist. Bereits eine Ferienabwesenheit einer zuständigen Fachperson könnte eine aussagekräftige und rechtzeitige Beantwortung

einer dringlichen Interpellation in Frage stellen. Das Interesse an qualitativ hochstehenden Beratungsgrundlagen würde für die Ansetzung einer längeren Frist sprechen. Die Häufigkeit der Interpellationen in den letzten Monaten zeigt, dass die Befürchtungen des Regierungsrates nicht ganz unbegründet sind.

Wickart–Walzenhausen: In Art. 40 nGO KR heisst es: «Andere Auslagen werden nach dem belegten effektiven Aufwand vergütet.» Bezieht sich das auch auf Büroauslagen? Bisher konnten diese nicht als Spesen verrechnet werden.

Leuzinger–Bühler: Nein, die Büroauslagen wurden ja gestrichen. Diese Auslagen sind analog einer Reise, beispielsweise wenn einer Parlamentspräsidentin oder einem Parlamentspräsidenten ein Blumenstrauss überreicht würde.

Sturzenegger–Trogen: Ich stelle den Antrag, dass über das Kantonsratsgesetz und über die Geschäftsordnung des Kantonsrates getrennt abgestimmt wird, weil die beiden Schriftstücke nicht alles in gleicher Art betreffen. Zudem wäre es sicherlich rechtlich auch richtig, wenn das getrennt gemacht wird.

In den Schlussabstimmungen stimmt der Rat dem Kantonsratsgesetz in 2. Lesung mit 59:2 Stimmen ohne Enthaltungen und der neuen Geschäftsordnung in 2. Lesung mit 56:4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Das Kantonsratsgesetz untersteht bis Dienstag, 27. November 2018, dem fakultativen Referendum.

Mittagspause 11.45 Uhr bis 13.30 Uhr

4. Interpellation Ralf Menet, Herisau, JUFA Erlebnishotel für Appenzell Ausserrhoden

Am 23. April 2018 reichte Kantonsrat Menet–Herisau eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Er ersucht den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Chancen für den Geschäfts- und Individualtourismus im Kanton Appenzell Ausserrhoden durch ein solches Projekt?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung einer Gemeinde durch ein solches Projekt?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Chancen für die Bevölkerungsentwicklung einer Gemeinde im Hinblick auf die Schaffung von allgemein zugänglicher Infrastruktur?
4. Ist der Regierungsrat bereit, den Lead direkt oder indirekt für Verhandlungen mit dem Investor und der Betreibergesellschaft des Projektes in Wildhaus–Alt St. Johann zu übernehmen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, einen Teil der Kosten eines Standortbeitrages für allgemein zugängliche Infrastruktur zu übernehmen? Welche gesetzlichen Grundlagen müssen allenfalls dafür geschaffen werden?
6. Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, der Beherbergungsindustrie auch ausserhalb der ATAG Finanzierung zu fördern? Beispiel: Durch einen Beitrag aus der Wirtschaftsförderung oder Darlehen.
7. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass nach der Veröffentlichung der HTW Chur Studie eine Anpassung der strategischen Geschäftsfelder durch die ATAG angezeigt wäre? Wenn ja, wie sehen diese Anpassungen aus?

Menet–Herisau: «Ein Leben ohne Freuden ist wie eine weite Reise ohne Gasthaus.» Auch ein Gemeinwesen braucht eine Vision, ein Steckpferd, ein strategisches Geschäftsfeld, ein Alleinstellungsmerkmal oder eine Idee. Kurz gesagt: Etwas zu dem man zu den Top drei gehören möchte oder gehört. Der Tourismus und seine Formen wären eine Möglichkeit, im schweizweiten Vergleich eine Rolle zu spielen. Eine natürliche Landschaft, authentische Produkte, Berge so schön, dass sie auf jedem Bild kitschig erscheinen, im Vordergrund sieht man den Bodensee und auf einer Hand voll Hügel sieht man sogar die Berge und den See zeitgleich, wenn man sich dreht. Das alles haben wir, obwohl wir diese Schönheit selbst oft gar nicht mehr wahrnehmen. Auch in einer Welt, die sich immer schneller dreht, werden Wörter wie «idyllisch», «authentisch», «naturverbunden», «hausgemacht» usw. wichtig bleiben. Genauso, wie es unser Kanton auch ist. Eine intakte Natur alleine bringt zwar keine Steuereinnahmen, eine aktive und sinnvolle Vermarktung jedoch grosse Wertschöpfung. Der Kanton investiert jedes Jahr Millionen von Franken in Projekte, die für den Bürger nicht immer einen offensichtlichen Nutzen haben. Als Beispiel nenn ich den Finanzausgleich: Dieser ist eher strukturerhaltend und macht einige Gemeinden von diesen Zahlungen faktisch abhängig. Und das alles, ohne wirkliche und nachhaltige Verbesserungen zu erzielen und Entwicklungen zu ermöglichen. Wie wäre es, wenn man diese Beiträge investieren würde und damit den Dörfern eine Chance gäbe, wieder auf eigenen Beinen zu stehen – also weg von der Abhängigkeit infolge des Finanzausgleichs. Ein Projekt, wie das angesprochene JUFA Hotel wäre nur eine Möglichkeit dazu. Ich bin gespannt, ob der Regierungsrat eine Tür für ein solches Vorhaben offen lassen möchte. Die Hotellerie hat eine sehr hohe Wertschöpfung für die Region, da neben den Handwerkern beim Bau und beim Unterhalt allgemein während des Betriebs auch Angestellte, Metzger, Bäcker, Bauern und Dienstleister davon profitieren können. Mit einer allgemein zugänglichen Infrastruktur, wie einem Restaurant, einem Schwimmbad usw. hätte sogar die gesamte Bevölkerung eine Wertschöpfung. Tourismusbetriebe machen keinen exorbitanten Gewinn, sondern investieren

laufend in die Modernisierung und das Angebot. Das bringt echte Chancen für das Land und die Leute. Ich komme zu dem eingangs erwähnten Zitat und dem fehlenden Gasthaus zurück und mache dazu zwei völlig aus der Luft gegriffene Beispiele im Zusammenhang mit der vergangenen Präsidentenfeier von Kantonsratspräsident Landolt–Gais:

1. Stellen sie sich vor, es wären keine Getränke serviert worden und man hätte die minutenlange Moralpredigt von Altregierungsrat Schmid, über die angeblichen Versäumnisse des Kantonsrates nicht herunterspülen können.
2. Die Alpenbitterfraktion hätte die Anwesenden so in den Bann gezogen, dass niemand mehr fahrtüchtig gewesen wäre. Aber leider ist es weder in Gais noch in einer anderen Gemeinde in Appenzell Ausserrhoden möglich, dass der Kantonsrat zusammen mit dem Parlamentsdienst und dem Regierungsrat genügend Zimmer finden würde.

Auch ein verlängertes Wochenende zusammen zu verbringen ist daher leider nicht möglich. Wir brauchen keine Denkmäler in unserem Kanton, wir brauchen Entwicklungen, um auf eigenen Füßen zu stehen. Ob dazu ein JUFA Hotel das richtige Instrument ist, lasse ich offen. Abwarten und hoffen gehören für mich aber nicht dazu, und das gilt sinngemäss auch für die 20 Gemeinden.

Regierungsrat Biasotto, Direktor Departement Bau und Volkswirtschaft, beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Zu Frage 1: Bereits die Potenzialanalyse zur Hotellerie im Kanton Appenzell Ausserrhoden vom März 2010 hat aufgezeigt, dass es der Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden an Hotels mit genügend grosser Betriebsgrösse und einer modernen Infrastruktur mangelt. Der Rückgang der Logiernächte, wie es die Wertschöpfungsstudie der Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur aufzeigt, ist teilweise mit der Schliessung verschiedener Hotelbetriebe, wie beispielsweise dem Hotel Walzenhausen, zu erklären. Aufgrund dieser Ausgangslage beurteilt der Regierungsrat die Eröffnung eines zusätzlichen Hotels für die Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden vorteilhaft. Weil die JUFA Hotelgruppe die Bereiche «Familien» und «Erlebnisse» fokussiert, würde ein solches Projekt den Individualtourismus positiv beeinflussen.

Zu Frage 2: Der Regierungsrat beurteilt die Auswirkungen eines neuen Hotels für die Standortgemeinde, aber auch für die Region positiv. Durch die Ansiedlung eines neuen Hotels könnten Arbeitsplätze geschaffen werden und die Gewerbetreibenden und die Bauindustrie würden von zusätzlichen Aufträgen profitieren. Zudem würde ein erfolgreicher Hotelbetrieb zur positiven Imagebildung einer Gemeinde oder Region beitragen, wie es beispielsweise das neue Hotel Säntis auf der Schwägalp beweist.

Zu Frage 3: Wenn ein neuer Hotelbetrieb zusätzlich allgemein zugängliche Infrastruktur (z.B. Hallenbad, Wellnessbereich, Spielplätze, Seminarinfrastruktur) errichtet, wäre dies für die Gemeinde bzw. die Region sicherlich von Vorteil.

Zu Frage 4: Das Departement Bau und Volkswirtschaft hat bereits unmittelbar nach dem negativen Entscheid im Toggenburg sowohl mit dem Investor als auch der Betreibergesellschaft Kontakt aufgenommen, um über Möglichkeiten eines Hotelprojekts in Appenzell Ausserrhoden zu diskutieren.

Zu Frage 5: Gemäss Edikt zur Abstimmung vom 15. April 2018 in der Gemeinde Wildhaus–Alt St.Johann hätte die Gemeinde einen einmaligen à fonds perdu Beitrag von 7 Mio. Franken an das Hotelprojekt beisteuern müssen. Im Gegenzug wären sämtliche Erholungs- und Freizeitangebote sowohl für die Gäste als auch für die Öffentlichkeit zugänglich gewesen. Der Regierungsrat lehnt es grundsätzlich ab, Hotelinfrastrukturen mit kantonalen Investitionsbeiträgen à fonds perdu zu unterstützen. Ein solcher Beitrag wäre

auch nicht im Aufgaben- und Finanzplan enthalten. Der Regierungsrat ist grundsätzlich aber bereit, gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik (NRP) ein zinsloses NRP-Darlehen zu gewähren, wie es beim Projekt in Wildhaus–Alt St.Johann durch den Kanton St.Gallen auch geplant gewesen war.

Zu Frage 6: Neben der Unterstützung mit NRP-Darlehen sowie der finanziellen Förderung von neuen Geschäftsmodellen für Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 6 des Tourismusgesetzes (TG; bGS 955.21) ist der Regierungsrat nicht bereit, a fonds perdu Beiträge an Hotelinfrastrukturen zu leisten.

Zu Frage 7: Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, die strategischen Geschäftsfelder der Tourismusdestination Appenzell Ausserrhoden («Wandern», «Lebensart», «Gesundheit», «Seminare & Events») aufgrund der Studie anzupassen. Die strategischen Geschäftsfelder müssen ohnehin als Teil des Grundauftrags, gemäss Leistungsauftrag 2018–2021, regelmässig durch die ATAG überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

Menet–Herisau: Besten Dank für die Beantwortung der Fragen. Bei Antwort vier erwähnen Sie, dass bereits Kontakt bestand. Können Sie mehr dazu bzw. zum Stand der Dinge sagen und ob das weiterverfolgt wird?

Regierungsrat Biasotto: Das zuständige Departement hat die Investoren und die Betreibergesellschaft mit einem Brief vom 18. April 2018 angeschrieben. Die Kontaktaufnahme erfolgte aber noch nicht. Das Departement wird aber sicher in diesem Jahr noch nachfassen.

Kantonsratspräsident Landolt–Gais stellt fest, dass die Interpellation ohne allgemeine Diskussion als beantwortet gilt.

5. Interpellation Ralf Menet, Herisau, Gesundheitspolitik in funktionalen Räumen denken

Am 18. Juni 2018 reichte Kantonsrat Menet–Herisau eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Er ersucht den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die Regierung eine vertiefte oder institutionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen mit anderen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein ernsthaft geprüft? In welcher Form und wann?
2. Teilt die Regierung die Auffassung, dass erst ab einer gewissen Spitalgrösse die notwendige medizinische Qualität sichergestellt und der EBITDA erreicht werden kann? Welche Grösse wäre dabei notwendig?
3. Wie stellt sich die Regierung zur Gründung einer Gesundheitsregion „Säntis“ oder zur Gründung eines Gesundheitskantons Ostschweiz?
4. Welche positiven Effekte könnten sich ergeben, wenn die Spitalplanung neu interkantonal organisiert wird? Welche Kosten könnten damit eingespart werden?
5. Welche Chancen ergäben sich mit einer gleichzeitigen Entflechtung der Mehrfachrolle der Kantone als Leistungsbesteller, Finanzierer, Aufsichtsverantwortliche und Erbringer von Spitalleistungen?
6. Welche bundesrechtlichen und kantonalen rechtlichen Grundlagen müssten für die genannten Vorhaben geschaffen werden?
7. Welcher Umsetzungszeitplan wäre erforderlich? Welche Implikationen hätten solche Vorhaben für die Strategien in den nächsten 3 bis 5 Jahren?
8. Wie könnte eine Umnutzung für die Standorte im Kanton AR aus der Sicht der Regierung aussehen?
9. Ist es für den Regierungsrat denkbar, eine Kommission wie im Kanton SG einzusetzen, um die Fragen rund um Zusammenarbeit und Weiterentwicklung Spitallandschaft Ostschweiz nachzugehen und zu vertiefen?

Menet–Herisau: Ich fasse mich ganz kurz. Dieselben Fragen wurden bereits im Kantonsrat von St.Gallen behandelt. Es war mir ein Anliegen zu versuchen, diese auf Appenzell Ausserrhodon hinunterzuberechnen. Wie ist der Stand der Dinge im Moment und ergeben die Schwierigkeiten bzw. die Herausforderungen des Kantons St.Gallen Änderungen in der Strategie betreffend die Zusammenarbeit?

Regierungsrat Weishaupt, Direktor Departement Gesundheit und Soziales, beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

Zu Frage 1: Wie Kantonsrat Menet–Herisau erklärte, wurde im Kantonsrat von St.Gallen eine weitgehend identische Interpellation gemeinsam von den Fraktionen der FDP, Die Liberalen und der SVP am 11. Juni 2018 eingereicht. In der Zwischenzeit wurde sie von der St.Galler Regierung beantwortet. Eine solche institutionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen besteht zwischen allen Kantonen der Schweiz in der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK). Die Ostschweizer Kantone pflegen zudem – zusammen mit dem Kanton Zürich und dem Fürstentum Liechtenstein – in der GDK Ost eine vertiefte institutionelle Zusammenarbeit. In vielen Bereichen im Ostschweizer Gesundheitswesen bestehen zahlreiche weitere Formen dieser Zusammenarbeit. Im Bereich der Spitalversorgung sind das vor allem das Ostschweizer Kinderspital mit den Trägerkantonen St.Gallen, Thurgau, Appenzell Ausserrhodon, Appenzell Innerrhodon und dem Fürstentum Liechtenstein. Weiter gibt es die Ostschweizer Spital-

vereinbarung. Diese Vereinbarung wurde von allen Ostschweizer Kantonen unterzeichnet und regelt vor allem die Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung in Spitälern. Ernsthaft geprüft haben Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden bekanntlich vor wenigen Jahren die Gründung eines Spitalverbundes Appenzellerland. Im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention kann bei der institutionellen Zusammenarbeit einerseits auf das Forum für betriebliches Gesundheitsmanagement verwiesen werden. In diesem Forum engagieren sich die Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden und Thurgau. Andererseits kann auf das Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit verwiesen werden. Dieses Forum wurde auf die Initiative von Appenzell Ausserrhoden, im Anschluss an das «Ausserrhoder Bündnis gegen Depression» aus dem Regierungsprogramm 2007–2011, gegründet. In Form von Leistungsvereinbarungen pflegt Appenzell Ausserrhoden vor allem mit dem Kanton St.Gallen eine intensive Zusammenarbeit. Ich nenne nur zwei von diesen Leistungsvereinbarungen: Eine beim Rettungswesen und eine beim Notfalldienst. Auf die Ausgangslage bei der interkantonalen Spitalplanung, das heisst bei der Bedarfsabklärung für stationäre Gesundheitsdienstleistungen und der Sicherstellung dieser Leistungen, komme ich bei der ersten Frage der Interpellation der Fraktion der FDP.Die Liberalen näher zu sprechen.

Zu Frage 2: Die direkte Verknüpfung der Spitalgrösse mit der Qualität und der EBITDA ist zu relativieren und kann in dieser Form nicht bejaht werden. Mit Bezug auf die Wirtschaftlichkeit gibt es Erfahrungswerte für eine minimale, aber auch eine maximale Spitalgrösse. Bezüglich der optimalen Grösse besteht aber keine Einigkeit. Zudem sind neben der Wirtschaftlichkeit weitere Faktoren zu beachten: Beispielsweise der Versorgungs- und Leistungsbereich des Spitals, die Eigentumsverhältnisse, die Organisationsstruktur und schliesslich die geografischen und rechtlichen Verhältnisse. Auch in Bezug auf die Qualität bieten grössere Spitäler nicht per se eine bessere Qualität. Zentral ist vielmehr die Frage des Leistungsangebots. Spezialisierte Eingriffe erfordern in der Regel die Anstellung von spezialisiertem Personal. Erst ab einer gewissen Anzahl Eingriffe bekommt dieses Personal aber auch die erforderliche Routine, um qualitativ hochstehende Arbeit zu erbringen. Bezüglich des «wie» und «wo» dieser spezialisierten Eingriffe sind verschiedene Lösungen denkbar. So kann eine kleinere Spezialklinik durchaus qualitativ hochstehende und medizinisch erfolgreiche Leistungen erbringen, während für andere spezialisierte Eingriffe ein grösseres Spital mit interdisziplinären Teams der richtige Ort ist. Gerade weil es auf diese Fragen keine einfachen Antworten gibt, sind die adäquaten Lösungen in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Entsprechend sind verschiedene Lösungen denkbar: Von Kooperationen über Fusionen bis hin zur Aufhebung von einzelnen stationären Standorten.

Zu Frage 3: Aus staatspolitischen und föderalen Überlegungen lehnt der Regierungsrat die Gründung eines Gesundheitskantons Ostschweiz ab. Planerisch ist es sinnvoll, die Gesundheitsversorgung über die Kantonsgrenzen hinaus zu planen und zu koordinieren. Ob dabei das Gebiet des historischen Kantons Sämtis für eine Gesundheitsregion der richtige Perimeter wäre, ist aber höchst fraglich. Der Regierungsrat unterstützt die von Gesetzes wegen geforderte Koordination. Von Gesetzes wegen ist aber ein gemeinsamer Gesundheitskanton mit einer einzigen Spitalliste für mehrere Kantone nicht notwendig. Welche Lösung für die Kantone, deren Bevölkerung sowie die Patientinnen und Patienten aus Versorgungssicht, wirtschaftlichen Überlegungen, rechtlichen oder geografischen Gegebenheiten gewünscht ist, muss im Einzelfall geprüft werden und ist letztlich Verhandlungssache. Die Voraussetzungen, dass eine interkantonale Koordination erfolgreich ist, sind ein minimaler Konsens und der Wille, Bestehendes mindestens zu hinterfragen.

Zu Frage 4: Eine interkantonale Spitalplanung ist noch kein Garant für Einsparungen. Aufgrund der vorgeschriebenen Mitfinanzierung von stationären Behandlungen durch den Kanton zu mindestens 55 % resultieren für den Kanton Einsparungen vor allem dann, wenn die Zahl der stationären Behandlungen reduziert werden kann. Für die einzelnen Spitalunternehmen kann eine interkantonale Zusammenarbeit durchaus zu Einsparungen führen, vor allem wenn Doppelspurigkeiten abgebaut und Leistungen koordiniert bzw. konzentriert werden. Massgebend ist – wie bereits erwähnt –, ob der politische Wille und die Bereitschaft vorhanden

sind, medizinische Leistungsangebote an den bestehenden Spitalstandorten zu hinterfragen, zu koordinieren und zu konzentrieren.

Zu Frage 5: Die Kantone sind von Gesetzes wegen verpflichtet, eine Spitalplanung durchzuführen und eine Spitalliste zu erstellen. Zudem müssen sie sich mit mindestens 55 % an den stationären Behandlungskosten beteiligen. Dazu sind die Kantone zu wesentlichen Teilen für die Aufsicht zuständig. Bei der Aufsicht handelt es sich um eine hoheitliche, nicht delegierbare Aufgabe. Entflochten werden könnten einzig die Rollen, dass ein Kanton neben seinen hoheitlichen Aufgaben nicht auch gleichzeitig Eigentümer von Spitalunternehmen ist. Die Bereitschaft der Bevölkerung zur teilweisen oder vollumfänglichen Privatisierung von Spitalunternehmen ist aber, wie Abstimmungen in anderen Kantonen in letzter Zeit gezeigt haben, begrenzt.

Zu Frage 6: Die Gründung eines Gesundheitskantons Ostschweiz würde eine Verfassungsänderung bedingen. Mit Bezug auf die bei Frage 5 erwähnte «Entflechtung der Mehrfachrollen der Kantone» müsste erstens das eidgenössische Krankenversicherungssetz, zweitens das kantonale Gesundheitsgesetz und drittens das Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden angepasst werden. Für die Koordination der Spitalplanung respektive für eine interkantonale Spitalplanung, welche beispielsweise eine Konzentration von stationären Angeboten vorsieht, braucht es keine zusätzlichen rechtlichen Grundlagen. Ob die Kantone eine gemeinsame Spitalplanung über interkantonale Vereinbarungen regeln wollen oder nicht, müsste im konkreten Fall geprüft werden.

Zu Frage 7: Bevor Gesetze angepasst werden können, muss ein politischer Konsens erreicht werden. Eine vertiefte Zusammenarbeit in der Spitalplanung oder auf der Ebene von Spitalunternehmen erfordert erfahrungsgemäss mehrjährige Vorarbeiten. In verschiedenen Kantonen gibt es zahlreiche Beispiele für unterschiedliche Formen der Kooperation, welche dies anschaulich illustrieren.

Zu Frage 8: Es ist unklar, welche Umnutzung hier gemeint ist. Wenn die Umnutzung bestehender Bauten gemeint ist, sind dafür vor allem die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die Marktverhältnisse und die Eigentumsverhältnisse massgebend.

Zu Frage 9: Die Einsetzung einer solchen kantonsrätlichen Kommission ist weder sinnvoll noch zielführend. Oberste leitende und planende Behörde ist der Regierungsrat. Die Spitalplanung gehört gemäss Gesetz zu den regierungsrätlichen Aufgaben.

Menet–Herisau stellt den Antrag auf Diskussion:

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen. Ich gebe den Ball weiter, möchte dem ganzen Kantonsrat die Möglichkeit für eine Diskussion geben und stelle daher meinen Antrag.

Der Rat lehnt den Antrag mit 43:12 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

Kantonsratspräsident Landolt–Gais stellt fest, dass die Interpellation ohne allgemeine Diskussion als beantwortet gilt.

6. Interpellation der Fraktion der FDP.Die Liberalen, Spitalplanung Ostschweiz

Am 19. Juni 2018 reichte Kantonsrat Kessler–Teufen namens der Fraktion der FDP.Die Liberalen eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Er ersucht den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Spitalplanung Ostschweiz?
2. Wann wurden zwischen den Kantonen AR und SG letztmals Gespräche zum Thema Spitalplanung Ostschweiz geführt?
3. Ist der Regierungsrat bereit, den KR über die Erkenntnisse der Gespräche zu informieren?
4. Falls schon länger keine Gespräche mehr zur Spitalplanung Ostschweiz geführt wurden: Kann sich der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden bzw. der Gesundheitsdirektor vorstellen, auf den Kanton St.Gallen und andere umliegende Kantone zuzugehen und zu neuen Gesprächen zu einer überkantonalen Spitalplanung Ostschweiz einzuladen?

Kessler–Teufen, namens der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Eine kleine Geschichte zum Ganzen: Neben der Spitalplanung ist auch eine gemeinsame Interpellation über die Kantonsgrenzen hinweg nicht so einfach zu realisieren. Ich bin Kantonsrat Menet–Herisau dankbar, dass er die Interpellation der Fraktion der FDP.Die Liberalen, welche bei der Fraktion der FDP.Die Liberalen im Kanton St.Gallen als Entwurf aufgesetzt wurde, übernahm. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen ging noch weiter und hat die Fragen eine Ebene höher angesiedelt. Der Fraktion geht es darum zu zeigen, dass die Politik – zu welcher immer wieder gesagt wird, dass eine Wiederwahl usw. als Hinderungsgrund für Veränderungen steht – heute soweit ist, dass die Zusammenarbeit über die Kantone hinaus forciert und befürwortet werden kann. Ich bitte Sie, die Interpellation unter diesem Aspekt zu verstehen und freue mich auf die Antworten.

Regierungsrat Weishaupt, Direktor Gesundheit und Soziales, beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1: Art. 39 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sieht vor, dass die Kantone ihre Planung koordinieren. In Art. 52b Abs. 1 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1) wird darauf verwiesen. Wichtig ist das Bewusstsein, dass es bei der Spitalplanung nach Bundesgesetz darum geht, den Bedarf an Gesundheitsdienstleistungen für die Bevölkerung eines Kantons zu eruieren und entsprechend zu decken. Das Instrument der Spitalplanung im Sinne einer Bedarfsplanung sind die Spitallisten. Spitäler, die auf der Spitalliste sind, werden zur Finanzierung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung zugelassen. Damit sichern die Kantone die Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitsdienstleistungen. Der Regierungsrat hat in der Vergangenheit Koordinationsprojekte in der Spitalplanung unterstützt und wird das auch weiterhin tun. Ob am Ende eine Koordination, eine Kooperation oder eine Konzentration – und damit in der Regel zusammenhängend eine Angebotsvereinigung – über die Spitalplanung erfolgreich durchgeführt werden kann oder sollte, hängt nicht nur vom Regierungsrat ab. Wesentlich sind auch der politische Wille der Partner und der kantonalen Parlamente. Neben einer Koordination der kantonalen Spitalplanungen ist immer auch die Koordination und Kooperation auf der Ebene der Spitäler zu beachten. Auf betrieblicher Ebene stellt sich neben der Frage, ob eine Zusammenarbeit überhaupt sinnvoll ist – zum Beispiel aus betriebswirtschaftlichen oder medizinischen Gründen – die Frage, ob die Unternehmen einen Konsens über die Intensität und die Art und Weise der Zusammenarbeit finden können. Dies betrifft die öffentlich-rechtlich organisierten Spitäler gleichermassen, wie die privatrechtlich organisierten Unternehmen. Wie die folgenden Beispiele zeigen, ist der Regierungsrat an einer interkantonalen Koordina-

tion interessiert und unterstützt bzw. befördert entsprechende Massnahmen sowohl im Bereich der Versorgungsplanung als auch bei der angebotsseitigen Planung:

1. Seit Jahren arbeiten die Kantone St.Gallen, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden sowie das Fürstentum Liechtenstein angebotsseitig in der Pädiatrie zusammen. Sie sind denn auch gemeinsam Träger des Ostschweizer Kinderspitals. Die Gesundheitsdepartemente der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden haben zudem vor gut einem Jahr beschlossen, im Rahmen der Spitalplanung die Koordination im Bereich der Pädiatrie zu verstärken.
2. 2016 hat die Gesundheitsdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (GDK Ost) das Projekt zur interkantonalen Spitalplanung im Versorgungsbereich Rehabilitation lanciert – mit Einbezug des Kantons Aargau.
3. Im Bereich der Psychiatrie und Akutsomatik wird die Zusammenarbeit in der Planung in letzter Zeit verstärkt gesucht, insbesondere zwischen den Kantonen St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden.

Zu Frage 2: Zwischen den Gesundheitsdepartementen von Appenzell Ausserrhoden und St.Gallen haben letztmals im April, im August und im September 2018 Gespräche stattgefunden, mit Einbezug von Appenzell Innerrhoden.

Zu Frage 3: Dem Regierungsrat ist es nicht möglich, über laufende Gespräche zu informieren. In diesem Sinn lautet die Antwort: Nein.

Zu Frage 4: Der Regierungsrat und der Gesundheitsdirektor sind – wie bereits dargelegt – an Gesprächen zur interkantonalen Koordination der Spitalplanungen interessiert und befördern aktiv entsprechende Projekte im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit bei den kantonalen Spitalplanungen. In Ergänzung zu den gemachten Ausführungen bezüglich der Koordinationsprojekte der kantonalen Spitalplanungen in den Versorgungsbereichen Rehabilitation und Pädiatrie kann auf die teilweise seit vielen Jahren erfolgende Zusammenarbeit der Spitäler auf betrieblicher Ebene hingewiesen werden. Auch diese angebotsseitige Zusammenarbeit wird vom Regierungsrat aktiv unterstützt.

Kessler–Teufen: Regierungsrat Weishaupt, Sie sagten, es hängt immer auch von der Bereitschaft der Partner ab. Die Interpellation entstand auch aus der Situation heraus, dass sich neue Dynamiken entwickeln. Wie beurteilen Sie die Dynamik der vergangenen Monate in Bezug auf die Planung?

Regierungsrat Weishaupt: Ja. Wie ich aufgezeigt habe, bestehen schon länger Gespräche. Im letzten Jahr wurden sie intensiver und ab letztem Frühling noch intensiver. Zurzeit ist die Bereitschaft, über die Kantonsgrenzen hinaus zu denken und zu planen, grösser als früher.

Kantonsratspräsident Landolt–Gais stellt fest, dass die Interpellation ohne allgemeine Diskussion als beantwortet gilt.

7. Schlichtungsstellen; Ergänzungswahl 2018

Mit Bericht vom 21. August 2018 beantragt die Justizkommission, folgende Ergänzungswahlen in die Schlichtungsstellen vorzunehmen:

Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben:

- Selmanaj Ilir, Trogen, als Präsidentin-Stellvertreter

Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht:

- Selmanaj Ilir, Trogen, als Präsidentin-Stellvertreter
- Bachmann-Eugster Claudia, Heiden, als Mieter-Vertreterin

Eintreten ist obligatorisch.

Wickart–Walzenhausen, Präsident der Justizkommission (JuKo): Wie Sie den Unterlagen entnehmen können, muss infolge der Wahl von Pascale Sigg-Bischof am 7. Mai 2018 als Präsidentin der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht als auch aus der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben eine Nachfolge für ihre bisherigen Ämter als Präsident-Stellvertreterin der beiden Schlichtungsstellen gewählt werden. Für die beiden Vakanzen ging nach intensiver Suche nur eine Bewerbung ein. Der Kandidat Ilir Selmanaj, Geschäftsleiter des Hauses Vorderdorf, Alters- und Pflegeheim in Trogen, wurde am 24. Mai 2018 zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Fünf Mitglieder der JuKo haben am Gespräch teilgenommen. Aufgrund seiner seriösen Persönlichkeit, der zweijährigen Erfahrung als Mietervertreter der Schlichtungsstelle für Miete und seiner Bereitschaft zur Weiterbildung ist sich die JuKo einig, dass Ilir Selmanaj für die Stellvertretung der Präsidentin geeignet ist. In Folge dessen muss eine Nachfolge für ihn als Mietervertretung bei der Schlichtungsstelle für Miete bestimmt werden. Das Inserat für dieses Amt wurde sowohl im Amtsblatt vom 29. Juni 2018 als auch auf der Homepage des Kantons publiziert, worauf sechs Bewerbungen eingingen. Am 25. Juli 2018 führte wiederum ein fünfköpfiger Ausschuss der JuKo das Gespräch mit zwei fähigen Bewerberinnen. Dabei überzeugte Claudia Bachmann-Eugster, Grundbuchverwalterin der Gemeinde Widnau, Rechtsfachfrau HF und patentierte Rechtsagentin mit Wohnsitz in Heiden, mit ihrer Persönlichkeit, Qualifikation und ihrer hohen Motivation für Mieterinteressen die JuKo. Ihre Wahl wird vom Mieterinnen- und Mieterverband Ostschweiz ohne Vorbehalt unterstützt. Im Namen der JuKo beantrage ich, für den Rest der Amtsdauer 2015–2019, mit Amtsantritt 1. Oktober 2018, die genannten Personen zu wählen.

Der Kantonsrat wählt Ilir Selmanaj, Trogen, als Präsidentin-Stellvertreter der Schlichtungsstelle bei Diskriminierung im Erwerbsleben mit 60:0 Stimmen ohne Enthaltungen.

Der Kantonsrat wählt Ilir Selmanaj, Trogen, als Präsidentin-Stellvertreter der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht mit 60:0 Stimmen ohne Enthaltungen.

Der Kantonsrat wählt Claudia Bachmann-Eugster, Heiden, als Mieter-Vertreterin der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht mit 60:0 Stimmen ohne Enthaltungen.

Kantonsratspräsident Landolt–Gais: Ich gratuliere den Gewählten zur Wahl und wünsche ihnen viel Befriedigung in ihren Ämtern.

Kantonsratspräsident Landolt–Gais: Wir sind am Schluss der zweiten Sitzung des Amtsjahres 2018/2019. Die nächste Kantonsratssitzung findet am 29. Oktober 2018 statt, die Sitzung ist beendet.

Für die Richtigkeit des Protokolls

Der Präsident:

Die Protokollführerin: